



LS 2015 Drucksache 3

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Haushaltskonsolidierung

A

BESCHLUSSANTRAG

I. Positionsbestimmung

In der Zeit von September bis November hat die Beratung des Vorschlages der Kirchenleitung in den Ständigen Ausschüssen stattgefunden. An vier öffentlichen Abenden stellte die Kirchenleitung die Vorschläge zur Diskussion. Darüber hinaus fand ein Austausch im Intranet und im Internet statt. Durch Internetpetitionen, Unterschriftensammlungen und zahlreiche Einzelvoten wurden unterschiedliche Standpunkte in die Diskussion eingebracht. Es hat eine Auseinandersetzung mit diesen Standpunkten und den Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen stattgefunden, alle geäußerten Anregungen und Hinweise wurden bedacht.

Mit den Vorschlägen zu Haushaltskonsolidierung sind weitreichende Veränderungen bis hin zur Einstellung von Aufgaben verbunden. Von den Veränderungen sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, unsere Kooperationspartner, die Menschen, die unsere Angebote nutzen und Ehrenamtliche betroffen. Es wird Einschnitte für Mitarbeitende geben, die ihre Aufgaben mit hohem Engagement und in enger Verbundenheit mit ihrer Kirche tun. Wie in den vorangegangenen Sparprozessen wird auch bei der Umsetzung der Haushaltskonsolidierung alles versucht, damit diese möglichst sozialverträglich gelingt.¹ Trotz der geplanten Einschnitte, bieten die noch zu erarbeitenden Konzeptionen die Möglichkeit, zu neuen Modellen der Zusammenarbeit zu kommen und neue Schwerpunkte zu setzen.

Das hohe Sparziel führt auch dazu, dass sich die Bewertung von Aufgaben und ihrem Finanzbedarf geändert hat. Neben der inhaltlichen Bewertung kommen stärker als bisher auch wirtschaftlichen Aspekte in den Blick. Dies trifft die landeskirchlichen Tagungshäuser besonders. Ein konsequentes Einfordern eines kostendeckenden Betriebes stellt diese vor neue Herausforderungen, die manchmal allein aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt werden können. Stärker als bisher rücken aber auch die Frage nach der Einwerbung von Drittmitteln und die Bündelung von Aufgaben und Ressourcen in den Fokus.

Die Haushaltskonsolidierung hat zum Ziel, eine Senkung des Zuschussbedarfes um 12 Millionen Euro im landeskirchlichen Haushalt zu erreichen. Die vorliegenden Maßnahmen erbringen rechnerisch zunächst 11,3 Mio. Euro. Das liegt z. T. daran, dass Vorschläge aus politischen oder praktischen Gründen nicht umsetzbar sind oder das ursprünglich angedachte Sparziel in der Höhe noch nicht belastbar ist. Es bleibt weiterhin eine Aufgabe der Kirchenleitung, die vorgesehene Entlastung im landeskirchlichen Haushalt zu

¹ Ausführliche Informationen zu den in die Wege geleiteten Maßnahmen zur sozialverträglichen Bewältigung stehen in Anlage 3

erreichen. Es ist durchaus möglich, dass im Ergebnis die vorgeschlagenen Maßnahmen, die teilweise auch noch auszugestalten sind, eine höhere Summe erbringen. Es kann natürlich auch anders herum zu einem niedrigeren Betrag kommen. Einige Vorschläge hängen von der Verhandlung mit Kooperationspartnern ab. Andere Umstrukturierungsmaßnahmen müssen konzeptionell noch ausgearbeitet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dabei neue Aspekte ergeben.

Sollte sich im Laufe des Jahres 2015 abzeichnen, dass durch die noch auszuarbeitenden und zu verhandelnden Maßnahmen das Gesamtspziel von 12 Mio. Euro bis 2018 nicht erreicht werden kann, sind der Landessynode weitere Maßnahmen vorschlagen.

Sollten die noch offenen Verhandlungsoptionen zu einer höheren Einsparung als 12 Mio. Euro führen, sollen die Spielräume genutzt werden, um Vorschläge, deren Umsetzung deutliche Einschränkungen der inhaltlichen Arbeit bewirken werden, zu modifizieren. Möglich wäre dann auch die Weiterarbeit an den unter IV. genannten neuen Aufgaben.

Für alle Vorschläge wurde geprüft, dass Doppelungen mit Einsparungen aus der Aufgabenkritik ausgeschlossen sind. Wenn also in Arbeitsbereichen gespart wird, die bereits unter die Aufgabenkritik fallen, dann handelt es sich um neue oder weitergehende Maßnahmen.

II. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Die Landessynode beschließt die folgenden Maßnahmen (Finanzvolumen 11,3 Mio. Euro), die zu den jeweils genannten Zeitpunkten umgesetzt werden. Konzeptionelle Anpassungen dürfen nicht dazu führen, dass der vorgegebene Finanzrahmen unterschritten wird:

1. Schulen

Der öffentliche Bildungsauftrag der EKIR im Bereich des Schulsystems wird als wesentliche landeskirchliche Aufgabe betont. Religion braucht Bildung und Bildung braucht Religion. Die EKIR nimmt diesen Auftrag auf landeskirchlicher Ebene wahr, indem sie evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer und Schulpfarrerinnen und -pfarrer aus- und fortbildet sowie unterstützt. Auf landeskirchlicher Ebene geschieht dies insbesondere durch die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts. Dieses Engagement soll ebenso wie die Schulseelsorge verstärkt werden.

Auch mit der Trägerschaft von Schulen beteiligt sich die EKIR an der gesellschaftlichen Gesamtverantwortung im Bildungsbereich. Die landeskirchlichen Schulen verdeutlichen modellhaft die bildungspolitischen Ziele der Kirche und ermöglichen exemplarisch in einer sich weiter säkularisierenden Gesellschaft ein Schulleben, das durchgängig evangelisch profiliert ist.

Die dort entwickelten Modelle werden auch für staatliche Schulen, für die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts und der Schulseelsorge generell und für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern fruchtbar gemacht.

Diese multiplikatorische Aufgabe der evangelischen Schulen setzt eine weitere sichtbare Qualitätsentwicklung im Sinne des Beschlusses Nr. 59 der Landessynode 2010 voraus.

Weil die Trägerschaft evangelischer Schulen angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung sehr viele finanzielle Mittel bindet, muss dieses Engagement deutlich verringert werden.

- **Einsparsumme: 4,5 Mio. Euro**

- a) Verschiedene bereits auf den Weg gebrachte oder angestrebte Maßnahmen zur Senkung des Zuschussbedarfs für die Evangelischen Schulen (u. a. Einwerben zusätzlicher Drittmittel, Neuberechnung der SEP, strukturelle Maßnahmen, Schließung von Internaten, Abgabe des Mensabetriebes) im Umfang von rund 3 Mio. Euro werden zum nächst möglichen Zeitpunkt umgesetzt.
- b) Die Kirchenleitung wird bis zur Landessynode im Januar 2016 ergänzende Vorschläge vorlegen, sodass der zukünftige Einsatz von Kirchensteuermitteln ab 1.1.2018 auf maximal 6,3 Mio. Euro beschränkt wird. Dabei sollen auch Modelle geprüft werden, bei denen die Trägerschaft bisher von der EKIR getragener Schulen an ein neu zu bildendes Schulwerk (ggf. mit Partnern) übertragen werden kann.
- c) Sofern die nötige Einsparsumme nicht auf den o. g. Wegen zu erreichen ist, wird die Kirchenleitung gebeten, auch einen Trägerwechsel zu prüfen.
- d) Die Schließung von Schulen wird nicht angestrebt, zumal sie mit großen finanziellen Risiken verbunden ist.

2. Arbeitslosenfonds

Die konstant hohe Zahl an Langzeitarbeitslosen ist eine Herausforderung, der sich die Evangelische Kirche im Rheinland nach wie vor stellen wird. Die EKIR wird sich bei den Akteuren aus Politik und Wirtschaft weiterhin für dieses Thema einsetzen. Die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit bleibt ungeachtet des kirchlich-diakonischen Engagements staatliche Aufgabe. Die Evangelische Kirche im Rheinland möchte ihre weniger werdenden Mittel für die Betroffenen zielgerichtet einsetzen.

- **Einsparsumme: 1,15 Mio. Euro**

- a) Die finanziellen Zuwendungen an Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonische Einrichtungen, die bisher durch den Arbeitslosenfonds gefördert wurden, werden im Jahr 2015 auf 1,5 Mio. Euro reduziert.

- b) In den Jahren 2016 bis 2018 erfolgt eine jährliche Förderung in Höhe von 1 Mio. Euro. Ein Teilbetrag von 400.000 Euro wird für die Bezuschussung von Beratungsstellen für Langzeitarbeitslose aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Weitere 600.000 Euro werden für die Anschubfinanzierung von innovativen Projekten zur Verfügung gestellt.
- c) Die Kriterien für die Vergabe der Mittel sollen auf diese beiden Schwerpunktaufgaben hin präzisiert werden.
- d) Der Förderbedarf ist 2018 auf Grund der arbeitsmarktpolitischen Situation zu prüfen und neu festzulegen.

3. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) ist eine von zwei kirchlichen Hochschulen in Deutschland. Sie ist Zeichen einer gelungenen Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Sie verfügt über Forschungsbereiche (z. B. jüdisch-christlicher Dialog, Feministische Theologie, Genderforschung), die in dieser Form und Kombination an keiner staatlichen Fakultät wahrgenommen werden. Weitere Besonderheiten sind das Fach Religionswissenschaften, Mission und Ökumene, das in Kooperation mit der VEM gelehrt wird, das Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement und die Kooperationsvereinbarung mit der VEM. Um die Arbeit der KiHo Wuppertal/Bethel langfristig zu sichern, ist im Rahmen der EKD eine Grundsatzentscheidung über die gesamtkirchliche Bedeutung der Kirchlichen Hochschulen, ihre zukünftigen Perspektiven und ihre Finanzierung erforderlich.

- **Einsparsumme: 1 Mio. Euro**

- a) In Abstimmung mit den anderen Trägerinnen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) ist mit der EKD über eine veränderte und die EKIR um 1 Mio. Euro entlastende Finanzierung zu verhandeln.
- b) Sollte sich bis Ende 2017 keine nennenswerte finanzielle Entlastung der EKIR abzeichnen, so wird die EKIR mit den anderen Trägerinnen der KiHo über ihr Ausscheiden als Trägerin der KiHo verhandeln.

4. Medienverband

Es wird eine Konzentration der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche angestrebt, um Kräfte und Kompetenzen zu bündeln. Dabei muss auf Arbeitsbereiche verzichtet werden, die auf landeskirchlicher Ebene nicht zwingend erforderlich sind.

- **Einsparsumme: 750.000 Euro**

- a) Der Zuschuss an den Medienverband wird gestrichen.
- b) Die Kirchenleitung wird beauftragt, für die Fortführung der Arbeit der Medienakademie an anderer Stelle eine geeignete Lösung zu finden.
- c) Der Landessynode wird auf ihrer Tagung 2016 über die Umsetzung berichtet.

5. Haus der Begegnung

Das Tagungshaus ist ein Bildungsort mit hoher gesamtkirchlicher Wirkung, der bei den Nutzerinnen und Nutzern sehr geschätzt ist. Es ist ein attraktives Haus in guter Lage und inklusionsgeeignet. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann das Haus nicht wirtschaftlich betrieben werden.

- **Einsparsumme: 1 Mio. Euro**

- a) Die Trägerschaft am Haus der Begegnung wird aufgegeben.
- b) Die Kirchenleitung wird beauftragt, über die Vermietung oder Veräußerung der Immobilie, vorzugsweise an einen kirchlichen bzw. diakonischen Träger, zu entscheiden.

6. PTI (Standort)

Im Arbeitsbereich des Pädagogisch-Theologischen Instituts ist keine Einsparung vorgesehen, vielmehr ist geplant, Arbeitsbereiche auszubauen, um die in der kirchlichen und staatlichen Bildungsarbeit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden stärker unterstützen zu können. Die Frage des Standortes ergibt sich aus der Entscheidung, die Trägerschaft an der Immobilie aufzugeben.

- **Mehraufwand: 250.000 Euro**

- a) Die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts wird erhalten und an einem geeigneten Standort fortgeführt. Der Standort soll folgende Qualitätskriterien erfüllen: gute Erreichbarkeit aus allen Teilen der Landeskirche, attraktive Einrichtung, Fortführung qualitativvoller inhaltlicher Arbeit.
- b) Sofern die Arbeit des PTI nicht am Standort Bonn fortgeführt werden kann, ist die Entscheidung über einen anderen Standort der Landessynode 2016 vorzulegen.
- c) Schulseelsorge
Für den Ausbau der Schulseelsorge an staatlichen Schulen werden 250.000 Euro zur Verfügung gestellt. Davon werden eine Dozentenstelle beim PTI und Sachkosten finanziert.

7. Evangelische Akademie - gesamtkirchliches Themenmanagement

Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich aktiv am gesellschaftspolitischen Diskurs. Die Evangelische Akademie nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Sie greift dabei sowohl kontinuierlich aus evangelischer Sicht wichtige Themen auf, reagiert aber auch flexibel auf aktuelle Fragen. Gesellschaftspolitische Themen werden wesentlich auch in den Arbeitsbereichen Sozialethik, KDA-Arbeit und Kultur bearbeitet. Diese sollen in ein gesamtkirchliches Themenmanagement zusammen gebunden werden. Daher wird bei ihnen keine Einsparung vorgenommen.

Für die Evangelische Akademie sowie die Arbeitsbereiche Sozialethik, KDA-Arbeit und Kultur wird bis zur Landessynode 2016 ein neues Konzept erstellt. Ziel des Konzeptes ist, das vorhandene Know-how in (sozial-)ethischen, theologischen und gesellschaftspolitischen Fragen standortunabhängig in den gesellschaftlichen Diskurs und in ein gesamtkirchliches Themenmanagement einzubringen.

8. Studierendenarbeit, Studierendenwohnheime und Beratung ausländischer Studierender

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) und die Arbeit in den evangelischen Wohnheimen erreichen junge Erwachsene, die häufig ihrer Heimatgemeinde nur noch lose verbunden sind. Sie bieten in einer Zeit des Umbruchs Orientierung und Gemeinschaft und sorgen für einen vielfältigen Zugang zu Kirche. Die Beratung ausländischer Studierender stellt eine wichtige diakonische Aufgabe dar, die durch Neukonzeptionierung und weitere Einwerbung von Drittmitteln abgesichert werden soll.

- **Einsparsumme: 700.000 Euro**

- a) Die Kirchenleitung wird beauftragt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit die Studierendenwohnheime kostenneutral betrieben werden.
- b) Die Kirchenleitung wird beauftragt, zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Konzeption umzusetzen, mit der vier Schwerpunktzentren für die Beratung ausländischer Studierender an den Standorten Aachen, Köln, Essen und Saarbrücken entstehen, die für ausländische Studierende aus allen ESG-Standorten zugänglich sind, und weitere Fördermittel generiert werden. Von diesen Zentren wird ebenfalls die STUBE-Arbeit (Studienbegleitprogramm) organisiert und dezentral durchgeführt.
- c) Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Verhandlungen mit Kooperationspartnern fortzuführen und ggf. abzuschließen, mit dem Ziel, den Aufwand für Mieten bei den Evangelischen Studierendengemeinden zu senken.
- d) Sofern die im Rahmen der Aufgabenkritik vorgesehene Einsparung im Studierendenwohnheim Düsseldorf durch einen kostenneutralen Betrieb

(s.o.) erreicht werden kann, ist diesem Vorrang vor einer Schließung der Einrichtung zu geben.

- e) Der Landessynode 2016 ist über das Ergebnis zu berichten.

9. FFFZ

Das Film- Funk- und Fernsehzentrum ist ein repräsentatives Gäste- und Tagungshaus. Die Kirchenleitung, in- und ausländische Gäste sowie viele Gruppen aus dem kirchlichen Bereich sind dort gerne zu Gast. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann das Haus nicht kostendeckend betrieben werden.

- **Einsparsumme: 550.000 Euro**

- a) Es soll bis zur Landessynode 2016 geprüft werden, ob das Haus unter veränderten Rahmenbedingungen kostendeckend betrieben werden kann.
- b) Sollte dies nicht gelingen, wird der Betrieb des Film-, Funk- und Fernsehentrums (FFFZ) durch die Landeskirche aufgegeben. In diesem Fall wird die Kirchenleitung die Immobilie verpachten oder veräußern.
- c) Die Kirchenleitung wird beauftragt, zwischenzeitlich umsetzbare Maßnahmen zum Erreichen des genannten Zieles vorzunehmen. Sie entscheidet auch über ggf. notwendige Investitionen, mit denen die Ziele umgesetzt werden können.
- d) Für das Rundfunkreferat NRW und das Programm der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW sind an anderer Stelle geeignete Büros zu finden.
- e) Der Landessynode wird auf ihrer Tagung 2016 über die Umsetzung berichtet.

10. Landeskirchenamt

Gemäß Dienstordnung für das Landeskirchenamt unterstützt das Landeskirchenamt die Kirchenleitung, erledigt die allgemeine Verwaltung und führt Leitungsaufgaben, die die Kirchenleitung dem Landeskirchenamt überträgt, selbstständig aus.

Zu den Aufgaben gehört u.a. die Verantwortung für die Arbeit der landeskirchlichen Einrichtungen. Der Umfang dieser Aufgaben richtet sich wesentlich nach der Zahl der Einrichtungen, der Zahl und Größe der dafür vorgehaltenen Immobilien und der Zahl der Mitarbeitenden. Entsprechend hängen die aus der Haushaltskonsolidierung folgenden Einsparungen im Landeskirchenamt von den Veränderungen der o.g. Parameter ab. Konkret betroffen sein könnten insbesondere die Arbeitsbereiche Finanzbuchhaltung, Schrift-

gutverwaltung, Personalverwaltung, Immobilienverwaltung und das Dezernat IV.3 (Schulen und Internate).

Das Einsparungspotenzial kann wegen der ausstehenden Entscheidungen zurzeit nur geschätzt werden. Eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung – z.B. Zuschusskürzungen – bewirken neben der Einsparung keine Verringerung des Aufwandes im Landeskirchenamt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind aktuell keine Entscheidungen absehbar, die eine direkte und namhafte Verringerung des Umfangs der im Landeskirchenamt wahrzunehmenden Aufgaben bedeuten.

Unabhängig von Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung bleibt es fortlaufende Aufgabe, an der Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung zu arbeiten.

- **Einsparsumme: 500.000 Euro**

Im Landeskirchenamt werden durch die u. g. Einzelmaßnahmen und weitere aus der Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung resultierende Einsparpotenziale (s.o.) 500.000 Euro eingespart:

- a) Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird insbesondere durch den Verzicht auf externe Beratung eingespart.
- b) Die Dienstbibliothek im Landeskirchenamt wird geschlossen.
- c) Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen alternative Aufsichtsinstrumentarien entwickelt und in diesem Rahmen die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten prüft. Der Landessynode 2017 wird über das Ergebnis ihrer Arbeit berichtet und ihr werden ggf. Vorschläge für Gesetzesänderungen und damit verbundene Einsparungen vorgelegt.

11. Jugendarbeit und Auslandsfreiwilligendienste

Die Kirchenleitung beabsichtigt, weiterhin einen hohen finanziellen Betrag für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und damit eine zukunftsorientierte und anerkannte Arbeit zu sichern. Die landeskirchliche Jugendarbeit zeichnet sich durch eine hohe Selbstständigkeit aus, was den Jugendlichen die Möglichkeit der Mitgestaltung eröffnet. Gleichzeitig besteht eine starke Ausdifferenzierung der Einrichtungen und Träger von Jugendarbeit und ihren Organisationsformen. Es ist zu prüfen, ob durch eine stärkere Bündelung der Arbeit Einsparungen erzielt werden können. Die Neukonzeptionierung soll unter Beteiligung aller Betroffenen erfolgen. Auch die Werke und Verbände der Jugendarbeit sollen über die Evangelische Jugend im Rheinland einbezogen werden. Diese tragen dazu bei, dass in der Jugendarbeit unterschiedliche evangelische Profile erfahrbar werden und ein breites Spektrum an Zugängen zu Kirche besteht. Veränderungen sollen mit ihnen gemeinsam und in planbaren Zeiträumen vorgenommen werden.

- **Einsparsumme: 420.000 Euro**

- a) Für die landeskirchliche Jugendarbeit wird bis zur Landessynode 2016 ein Gesamtkonzept erarbeitet, das die jeweiligen Aufgaben des Amtes für Jugendarbeit, der Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof und der Auslandsfreiwilligendienste umfasst. Die Evangelische Jugend im Rheinland ist an der Erstellung des Konzeptes zu beteiligen.
- b) Bei der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sollen u. a. die Rolle der Evangelischen Jugend im Rheinland und die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen zur EJiR gehörenden Trägern der Jugendarbeit Beachtung finden.
- c) Das Konzept für die Auslandsfreiwilligendienste soll eine Kooperation mit anderen Auslandsfreiwilligendiensten, z. B. der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), in den Blick nehmen.

12. Haus der Stille

Das Haus der Stille ist bundesweit eines von wenigen Häusern, die geistliche Begleitung, Stillarbeit und Meditation anbieten und in diesen Bereichen Beratung und Fortbildung durchführen. Das Haus der Stille trägt damit zu einem breiten Spektrum an Zugängen zu Kirche bei. Die Arbeit zeichnet sich durch einen erheblichen finanziellen Beitrag Dritter (Freundeskreis, Stiftung) für die Durchführung der Arbeit aus. In Würdigung dieser Unterstützung soll versucht werden, die Arbeit am Standort Rengsdorf unter folgender Maßgabe aufrecht zu erhalten.

- **Einsparsumme: 320.000 Euro**

- a) Die Arbeit des Hauses der Stille wird vorerst nicht verlagert. Eine deutliche Senkung des Aufwandes und eine Steigerung der Erträge (z.B. durch Verbesserung der Auslastung, Senkung der Personalkosten, Kooperation mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen, Fundraising u. a. werden angestrebt.
- b) Der Landessynode 2017 ist zu berichten, ob unter der Bedingung des Verbleibs in der Liegenschaft das Sparziel erreicht werden kann. Zeichnet sich dies als unwahrscheinlich ab, ist ein alternatives Konzept für die Fortführung der Arbeit entweder unter Aufgabe der Trägerschaft der Einrichtung oder der Immobilie vorzulegen.

13. Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste

Durch die vielfältigen Veränderungs- und Sparprozesse der vergangenen Jahre sind zahlreiche selbstständige Arbeitsbereiche zu sehr kleinen Einheiten zusammengeschmolzen. Um personelle Kräfte sowie Fachwissen zu bündeln und sich gegenseitig in der Arbeit zu unterstützen, wird die Zusam-

menarbeit in einer Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste strukturell konzentriert.

- **Einsparsumme: 300.000 Euro**

Das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, und ggf. weitere Arbeitsbereiche werden im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW) zu einer Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste weiter entwickelt. Bis zum Januar 2016 ist der Landessynode eine Gesamtkonzeption vorzulegen.

14. Arbeitsbereich Ökumene

Der Kontakt zu vielfältigen ökumenischen Partnern zeichnet die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Kürzungen bzw. Streichungen von Zuschüssen finden dort statt, wo davon ausgegangen werden kann, dass die Partnerinnen und Partner die Mittel anderweitig kompensieren können. Inhaltlich findet außerdem eine Konzentration auf Aufgaben statt, die wesentlich für das ökumenische Profil der Evangelischen Kirche im Rheinland sind.

- **Einsparsumme: 150.500 Euro**

Die Einsparungen im Haushalt der Abteilung III sollen durch Einzelmaßnahmen erbracht werden.

15. Einrichtung für Männerarbeit

Die Männerarbeit bietet mit ihren spezifischen Angeboten einen anerkannten Beitrag zu einem breiten Spektrum an Zugängen zu Kirche. Die Arbeit soll grundsätzlich erhalten bleiben jedoch die konkrete Arbeit vor Ort verstärkt in die Verantwortung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden übergeben werden.

- **Einsparsumme: 90.000 Euro**

- a) Das Zentrum für Männerarbeit wird als unselbstständige Einrichtung aufgegeben. Die Arbeit wird verstärkt modellhaft, exemplarisch und multiplikatorisch ausgerichtet. Das Konzept wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- b) Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Anbindung der Männerarbeit an eine Einrichtung vorzunehmen, bei der die Anerkennung als Familienbildungsstätte und die damit verbundene öffentliche Förderung sicher gestellt ist. In Betracht kommt insbesondere eine Anbindung an das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Nordrhein oder an die Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste.

16. Blindenseelsorge

Der Arbeitsbereich Blindenseelsorge wird in den Gesamtkontext Inklusiver Seelsorge integriert.

- **Einsparsumme: 62.000 Euro**

Das Landespfarramt für Blindenseelsorge wird aufgegeben. Stattdessen wird ein Arbeitsfeld Inklusiver Seelsorge eingerichtet. Für diesen Arbeitsbereich ist eine Konzeption zu entwickeln, die der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

17. Gender- und Gleichstellungsstelle

Die Genderstelle trägt zu dem Bild einer nach Gerechtigkeit suchenden Kirche bei. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an allen Handlungsfeldern der Kirche.

- **Einsparsumme: 52.000 Euro**

Die Arbeit der Genderstelle wird auf die politische Arbeit, Vernetzung und Gleichstellungsarbeit für die landeskirchliche Ebene konzentriert. Die Genderstelle berät Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Kirchenkreisen, die konkrete Arbeit mit Männern und Frauen hingegen erfolgt durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Wissenschaftliche Arbeit zu Genderthemen erfolgt durch das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie. Das Konzept für die Arbeit der Genderstelle ist kontinuierlich fortzuentwickeln.

18. Evangelischer Binnenschifferdienst und Deutsche Seemannsmission

Die seelsorgliche Begleitung von Binnenschiffern und Seeleuten und das Vorhalten kirchlicher Angebote für sie am Duisburger Hafen durch den Kirchenkreis Duisburg ist das einzige Angebote dieser Art in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Arbeit des Kirchenkreises Duisburg wird durch die Finanzierung einer halben Pfarrstelle weiterhin unterstützt. Durch die Kürzung der landeskirchlichen Mittel, wird der Kirchenkreise die Arbeit neu konzeptionieren müssen. Der Zuschuss für die Deutsche Seemannsmission soll sicherstellen, dass Refinanzierungen erreicht werden können und der Arbeitsbereich erhalten bleibt.

- **Sparsumme: 27.000 Euro**

Der Zuschuss für den Evangelischen Binnenschifferdienst wird um 27.000 Euro gekürzt.

III. Querschnittsfragen

19. Landeskirchenweite Reichweite der landeskirchlichen Angebote

Bei allen zu erstellenden Konzeptionen sollen Vorschläge gemacht werden, wie angesichts einer Bündelung von Einrichtungen an weniger werdenden Standorten, dezentrale Veranstaltungen in allen Teilen der Landeskirche durchgeführt werden können, so dass das fachliche Angebot von möglichst vielen Menschen genutzt werden kann. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Einrichtungen, die nicht von konzeptionellen oder räumlichen Veränderungen betroffen sind.

20. Zuordnung von Aufgaben zwischen Landeskirchenamt und Einrichtungen

Die Zuordnung der Aufgabenbereiche, die derzeit mit unterschiedlicher Akzentuierung sowohl im LKA als auch in landeskirchlichen Einrichtungen wahrgenommen werden, ist im Zusammenhang mit den anstehenden/beschlossenen konzeptionellen Überlegungen strukturell zu überprüfen und ggf. zu verändern.

IV. Neue Aufgaben

Sofern in den Beratungen und Verhandlungen während des Jahres 2015 Ergebnisse erzielt werden können, die zu höheren finanziellen Entlastungen als kalkuliert führen, können die entstehenden Spielräume zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben genutzt werden. Die für die Umsetzung erforderlichen Konzepte sind jeweils der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

21. PTI (zusätzliche Mittel)

Für die religionspädagogische Arbeit am PTI werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, abhängig von der Erreichung des vorgegebenen Gesamtsparfs bis zu 375.000 Euro für diese Arbeit einzusetzen.

22. Supervision und Coaching

Die Unterstützungsstruktur im Bereich Supervision und Coaching soll verbessert werden. Der Arbeitsbereich wird an die Evangelische Hauptstelle für Ehe- und Lebensberatung angebunden.

23. Stärkung des Beratungselementes in der Aufsicht

Es wird ein Konzept zur Stärkung des Beratungselementes bei der Wahrnehmung von Aufsicht durch das Landeskirchenamt entwickelt. Dieses Kon-

zept ist mit dem Konzept für die Gemeindeberatung /Organisationsentwicklung abzustimmen. Über die Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel entscheidet die Kirchenleitung abhängig von der Erreichung des vorgegebenen Gesamtspziels.

24. Arbeitsbereich Altenseelsorge

Es wird ein neues Arbeitsfeld Altenseelsorge eingerichtet. Für diesen Arbeitsbereich ist eine Konzeption zu entwickeln. Eine Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist zu prüfen.

V. Weitere Verabredungen

25. Arbeitsbereich Ökumene

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Frage eines festen Prozentsatzes des Netto-Kirchensteueraufkommens für die Finanzierung für Ökumene, Mission und Weltverantwortung befassen soll.

26. Berichterstattung

Der Landessynode wird in den nächsten Jahren jeweils im Zusammenhang mit den Beratungen über den Haushalt über die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung berichtet.

27. Fundraising

Es wird im Laufe des Jahres 2015 ein Konzept für die Weiterentwicklung eines landeskirchlichen Fundraisings erarbeitet, das als gesetzlich-gesamtkirchliche Aufgabe implementiert werden soll.

28. Weiterarbeit

Die Kirchenleitung wird an den im bisherigen Beratungsprozess entwickelten, nicht quantifizierbaren Vorschlägen weiterarbeiten

VI. Erledigung von Anträgen

Die Anträge der Kreissynode Köln-Süd bez. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Beschluss 6.8 der LS 2014), der Synodalen Dreißler (88) bez. Genderaspekte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Beschluss 10 der LS 2014), der Landessynode bez. Aufgabenkritik - gesamtkirchliche Betrachtung (Beschluss 35.II der LS 2014) und des Synodalen Eckert (98) bez. Zeit für Wesentliches - Geld für Wesentliches! (Beschluss 70 der LS 2014) sind damit erledigt.

B

BEGRÜNDUNG

I. Einführung

Im Gegensatz zu anderen Vorlagen wird darauf verzichtet, den gesamten Diskussionsverlauf in dieser Drucksache darzustellen. Diese Vorlage enthält den Beschlussantrag der Kirchenleitung an die Landessynode mit einer aktuellen Begründung. In der Begründung wird nur auf Veränderungen des Beschlusstextes und auf Diskussionspunkte sowie Fragen aus dem Beteiligungsverfahren eingegangen. Die Stellungnahmen der Ständigen Ausschüsse sind in einer gesonderten Anlage zu finden

Wer an ausführlichem und aktuellem Material zu den einzelnen Arbeitsbereichen interessiert ist, findet in dieser Vorlage bei jedem Vorschlag einen Hinweis auf eine Fundstelle für weiterführende Informationen. Außerdem steht der Bericht der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen, der alle zwei Jahre – 2015 wieder neu - abgegeben wird, als Informationsquelle zur Verfügung. Dieser Bericht ist im Internet unter <http://www.ekir.de/www/service/berichte-18189.php> abrufbar.

Ein eigenes Thema ist die Koordination der Vorschläge aus der Aufgabenkritik und aus der Haushaltskonsolidierung. Die Laufzeiten für die Vorschläge sind unterschiedlich. Die Aufgabenkritik ist spätestens bis Ende 2022 umzusetzen, die Haushaltskonsolidierung soll ab dem Jahr 2018 haushaltswirksam werden. Daher war sicherzustellen, dass Einsparungen nicht doppelt berücksichtigt werden. Diese Frage wurde überprüft. Damit sie nachvollziehbar ist, wird bei allen Vorschlägen angegeben, welcher Betrag im Rahmen der Aufgabenkritik eingespart wird und welcher im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Sollten in einem Arbeitsbereich nach 2018 noch Einsparungen aus der Aufgabenkritik geplant sein, gibt es darauf einen Hinweis. Das Jahr 2018 wird hier zugrunde gelegt, da der größere Teil der aus der Aufgabenkritik erzielten Einsparungen bis dahin realisiert wird und die Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ab diesem Jahr umzusetzen sind, soweit nicht eine frühere Umsetzung möglich ist.

Die Interne Leistungsverrechnung enthält die auf das Arbeitsfeld anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten, darüber hinaus verrechnete Gemeinkosten. Soweit letztere eine größere Rolle spielen, muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeinkosten proportional zu Einsparungen sinken – die Realisierung der Einsparungen setzt allerdings die Umsetzung von Einsparungen in der Folge im Landeskirchenamt voraus: hier spielen insbesondere anteilige Personalanteile eine Rolle, die im Stellenplan entsprechend umzusetzen sind und umgesetzt werden sollen. Schwieriger zu realisieren sind z.B. die Einsparung anteiliger Raumkosten im Landeskirchenamt. Die Inter-

ne Leistungsverrechnung ist insofern ein Indikator auf im Landeskirchenamt durch den Wegfall oder die deutliche Reduzierung eines Aufgabenfeldes proportional sinkenden Verwaltungskosten etwa durch proportional kleiner werdende Vollzeitäquivalenzanteile – ein Automatismus entsteht jedoch nicht, da die Personalkosteneffekte erst dann entstehen, wenn sie auch effektiv umgesetzt werden.

Die Zielbudgets (Finanzierungsbedarf) 2018 sind rechnerisch ermittelt – sie sind nicht zu verwechseln mit der Haushaltsplanung, da keine Verrechnung der ILV wie oben beschrieben vorgenommen ist und auch keine sonstigen Veränderungen berücksichtigt sind, wie etwa Personalkostensteigerungen. Sie sollen jedoch einen Anhaltspunkt für die Realisierung der Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung geben und Steuerung ermöglichen auch dann, wenn das Haushaltsziel mit anderen als den ursprünglich geplanten Mitteln erreicht wird.

Erträge sind nur berücksichtigt, wenn sie für das Verständnis wesentlich sind – ansonsten sind nur Finanzierungsbedarfe genannt, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Teilweise entstehen Effekte auch durch die Berücksichtigung von veränderten Abschreibungszeiten oder, wie bei den Schulen, einer Veränderung der Instandhaltungspauschale.

Hierzu als Erinnerung: die Instandhaltungspauschale ist eine Hochrechnung der erwarteten Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden und ist abzugrenzen von den tatsächlichen Aufwendungen für die Instandhaltung. Sie ist insofern lediglich ein Indikator und stellt noch keine Aufwendung dar. Sie ist so kalkuliert, dass das Gesamtaufkommen für die Instandhaltung aller Gebäude nach Möglichkeit auskömmlich ist. Das Oberziel der IHP (vormals SEP) ist nicht die Bildung einer Instandhaltungsrücklage, sondern die Planung der jährlichen Instandhaltungskosten.

Da es sich hierbei nicht um Investitionen handelt, bleiben Aufwendungen für Instandhaltung ohne Wirkung auf das Anlagevermögen.

Hier grenzt sich die SEP/IHP von den Abschreibungen ab: diese beziffern den Wertverlust eines Gebäudes und sind anlagevermögenswirksam. Nicht erwirtschaftete Abschreibungen führen zu einer Minderung des Reinvermögens und auch einer Verkürzung der Nutzungsdauer einer Immobilie. Diesen Effekt muss man, soweit es nicht gelingt ihm durch Einnahmen entgegenzuwirken (etwa bei Vermietung, indem die Abschreibung in den Mietpreis inkalkuliert wird), in Kauf nehmen und notwendige Investitionsmittel aus dem Reinvermögen entnehmen.

II. Maßnahmen

1. Schulen

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Trägerschaft von Schulen und Internaten	Haushaltsansatz	-1.314.389 €	-1.859.789 €		
	Erträge	-47.076.638 €	-47.076.638 €		Ersatzschulfinanzierung - hier konstant gesetzt, zur besseren Darstellung der Veränderung des Finanzierungsbedarfes.
	Sachkosten	45.762.249 €	45.216.849 €	-1%	Einsparungen im Wesentlichen über Infrastrukturkosten zu erreichen.
	Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)	11.647.428 €	6.300.000 €	-46%	Enthält die Infrastrukturkosten Weitere Einsparungen aus AK nach 2018 in Höhe von 465.000 Euro
Haushaltskonsolidierung: Trägerschaft von Schulen - Verschiedene Maßnahmen			4.500.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			1.059.625 €		

Zwischen dem Beginn des Beratungsverfahrens in den Ständigen Ausschüssen und der Beratung der Kirchenleitung über diese Vorlage an die Landessynode hat es vielfältige Bemühungen gegeben, die Sparmaßnahmen zu konkretisieren und zu belastbaren Ergebnissen zu führen. Es haben Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern stattgefunden und es wurden bereits Maßnahmen in die Wege geleitet.

Ein Ergebnis der Gespräche ist z.B., dass die Stadt Hilden ihren Zuschuss um 121.000 Euro erhöht.

Außerdem konnte bereits 2014 das Schulgebäude in Burscheid an die Stadt übertragen werden.

Als konkrete Maßnahmen wurden die Schließung der Internate Hilden und Meisenheim sowie die Übertragung der Mensabetriebe am Schulzentrum Hilden, am Theodor-Fliedner-Gymnasium und am Standort Burscheid an einen Caterer in die Wege geleitet.

Es ist geplant, dass die Schulstiftung sich bei der Elternschaft um eine höhere freiwillige finanzielle Beteiligung bemüht. Auch hier sind entsprechende unterstützende Maßnahmen auf den Weg gebracht worden.

Für die Schulen wird die Substanzerhaltungspauschale (SEP) bisher nicht nach dem einfachen sondern nach dem zweifachen Satz der Pflichtpauschale berechnet. In der Bilanzdarstellung ist die Substanzerhaltungsrücklage (SER) als Gesamt-Substanzerhaltungsrücklage für die EKIR zu betrachten. Aus Gründen der Aussagefähigkeit werden die Einzelergebnisse zwar ermittelt, also die Pflichtpauschale für jedes einzelne Gebäude, aber politisch gesehen spielt die Höhe der Gesamt-Substanzerhaltungsrücklage die entscheidende Rolle. Wenn über die SEP keine Rücklagenzuführung mehr erfolgt, sondern nur noch die laufende Substanzerhaltung (=Unvorhergesehenes), notwendige bzw. gesetzlich vorgeschriebene In-

standsetzungsmaßnahmen sowie die Kosten für Wartungen und Prüfungen aus dem etatisierten Mitteln bestritten werden, kann im Bereich der Schulen der Berechnungsfaktor von 2,0 auf 1,5 abgesenkt werden. In Anbetracht der Gesamthöhe der SER wird das Risiko durch unerwartet erforderliche größere Baumaßnahmen für verantwortlich gehalten. Eine Absenkung des Gebäudestandards der Schulen ist durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Die Kirchenleitung hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, der mit dem Ständigen Finanzausschuss im kommenden Jahr noch abschließend beraten werden muss.

Die Verlängerung der AfA von 60 auf 80 Jahre führt ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung.

Weitere kleinere Einsparungen sind bereits im Haushalt 2015 umgesetzt, so dass in der Summe eine Einsparung von mehr als 3 Millionen Euro realistisch erreicht wird.

Um das Gesamtspziel zu erreichen, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Optionen sind die Übertragung weiterer Schulgebäude an Dritte oder die Bildung eines Schulwerkes - ggfs. in Verbindung mit geeigneten Partnern. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein Trägerwechsel zu prüfen.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.bessereschulen.de, www.ess-rheinland.de

2. Arbeitslosenfonds (ALO-Fonds)

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Arbeitslosenfonds	Finanzierungsbedarf	2.450.000 €	1.000.000 €	-60%	ILV ist hier nicht berücksichtigt
Haushaltskonsolidierung: Beschränkung auf Beratung und innovative Projekte			1.150.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			300.000 €		

Das Engagement der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Unterstützung von Menschen in Arbeitslosigkeit ist auf dem besonderen Hintergrund eines tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandels in vielen Regionen des Rheinlands aber auch des Saarlands begründet. Nach wie vor gehören viele Gebiete der EKIR zu den Regionen mit den höchsten Arbeitslosigkeits- und Armutszahlen. Trotz rückgängiger Arbeitslosenzahlen im Allgemeinen ist die Anzahl der Langzeitarbeitslosen unverändert hoch. Staatliche Förderung greift genau für diese Zielgruppe kaum. Gemeinden und diakonische Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren eine profilierte Arbeit aufbauen und auch angesichts schwankender staatlicher Fördermittel erhalten können. Hier besteht weiterhin Unterstützungsbedarf, der neu justiert und konzentriert werden muss.

Bislang erfolgt eine Vergabe von Mitteln aus dem ALO-Fonds jeweils auf Antrag mit genauer Prüfung auf Sachgemäßheit nach drei Rubriken: Die Förderung von Beratungsstellen für Langzeitarbeitslose, die Anschubfinanzierung für innovative Projekte sowie eine Strukturförderung diakonischer Träger. Gelegentlich war auch die Bereitstellung von Mitteln für Projekte, die in finanzielle Schieflage geraten sind, notwendig und möglich.

Die Vergabe erfolgte gemäß der Vergaberichtlinien jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. Dabei handelt es sich bei dem ALO-Fonds nicht im technischen Sinne um einen Fonds, sondern die Summe wird jedes Jahr in den Haushalt eingestellt und aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

Die Förderung der etwa 50 Beratungsstellen, die weitgehend in gemeindlicher Trägerschaft sind, soll erhalten bleiben. Diese beträgt etwa 400.000 Euro. Dieser Zuschuss macht einen Betrieb dieser Stellen überhaupt erst möglich, er gleicht den nicht durch staatliche Mittel refinanzierten Anteil aus und kann von keiner anderen Stelle aufgefangen werden. Hier ist noch stärker als bisher auf die Einhaltung professioneller Mindeststandards zu achten.

Die bisherige Strukturförderung von Trägern soll nicht weitergeführt werden. Hier müssen die evangelischen Träger auf dem Markt der anderen Maßnahmenanbieter, die unter vergleichbaren Rahmenbedingungen agieren, noch stärker als bisher ihr professionelles Know How einsetzen, um die vorgehaltenen Maßnahmen aus den Förder- und Zuschussmittel der Kommunen, des Landes, des Bundes, der EU sowie anderer Förderer zu refinanzieren.

Die Förderung der etwa 60 diakonischen Träger im Rahmen von Innovationsmittel-Zuschüssen soll dagegen erhalten werden, wenn auch in geringem Umfang, und zwar in einer jährlichen Höhe von insgesamt 600.000 Euro. Zur Verbesserung der Arbeit mit arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen sowie zur Sicherung eines qualifizierten evangelischen Angebotes im Konzert der Maßnahmenträger ist eine ständige Weiterentwicklung von Maßnahmen notwendig. Auch hierfür können Refinanzierungsbeträge eingeworben werden. Allerdings sind hier besondere Eigenmittel erforderlich, die kaum aus dem ohnehin knapp refinanzierten „Tagesgeschäft“ zu erzielen sind. Der Einsatz kirchlicher Mittel ermöglicht den vielfachen Einsatz staatlicher Mittel. Für notleidende diakonische Träger gibt es den sogenannten Überbrückungshilfefonds, sodass an dieser Stelle keine gesonderten Mittel ausgewiesen werden.

Auch auf dem Hintergrund, dass im Hinblick auf staatliche Fördermaßnahmen Bewegung erkennbar ist, soll 2018 der Förderbedarf erneut geprüft werden.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter <http://www.kirchenrecht-ekir.de/showdocument/id/2792>

3. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

- **Kürzung der Zuweisung um 1 Million Euro**

Die Kirchenleitung wird gemeinsam mit den Trägern der KiHo Gespräche auf EKD-Ebene über die Option einer veränderten Finanzierung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel führen. Wenn es gelingt, den Erhalt der KiHo im gesamtkirchlichen Zusammenhang langfristig zu sichern, sollten mit den Partnern Überlegungen für die Weiterentwicklung anderer Zugänge zum Pfarramt vorgenommen werden.

Da die Bemühungen auf einen Erhalt der KiHo gerichtet sind, werden Einsparungen im Bereich der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek am Standort Wuppertal vorerst nicht weiter verfolgt.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.kiho-wuppertal-bethel.de

4. Medienverband

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Medienverband	Zuschussbedarf (einschließlich ILV)	1.900.000 €	900.000 €	53%	
Haushaltskonsolidierung: Auflösung Medienverband - Verschiedene Maßnahmen			750.000 €		Ohne Berücksichtigung von ILV
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			250.000 €		Reduzierung des Zuschusses an den Medienverband der EKIR gGmbH

Die Medienverband gGmbH soll aufgelöst werden.

Einmal wird damit die Bündelung der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt, die mit der Überführung von Aufgaben, Personal und Kompetenzen aus dem Medienverband in das Dezernat Politik und Kommunikation im Landeskirchenamt zum 1. Januar 2014 bereits begonnen hat.

Zum anderen werden unter dem Aspekt Konzentration auch bisherige Aufgabenbereiche des Medienverbandes aufgegeben. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsbereiche „Studio“ und „Shop/Aboverwaltung/Marketing“.

Die Medienakademie leistet zum einen notwendige Fortbildungsarbeit für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen. Hier entstehen aufgrund hochsubventionierter Teilnehmerbeiträge auch die im Vergleich höchsten Defizite. Diese spezifischen Angebote (Alleinstellungsmerkmal) können nicht durch andere Maßnahmenträger erbracht werden und müssen deshalb auch zukünftig von der Landeskirche angeboten werden. Daneben bietet die Medienakademie Angebote für zukünftige Journalisten in der Region (Volontärskurse) an. Dadurch werden notwendige Brücken in die Medienlandschaft der Zukunft gebaut, die für die Präsenz von Evangelischer Kirche in den Medien wesentlich sind. Weitere Angebote richten sich an ein

breiteres Spektrum von Interessierten. Ein Abgeben insbesondere des letztgenannten Programnteils etwa an das Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik auf EKD-Ebene ist denkbar, allerdings nur dann, wenn es kostenneutral betrieben werden kann. Diese Angebote machen den größten Umfang aus und verursachen derzeit im Verhältnis die geringeren Defizite.

Geprüft werden soll, wie es unter den Aspekten Alleinstellungsmerkmal, Strategie und Wirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen Weiterführung der Arbeit der Medienakademie kommen kann. Die Leistungsfähigkeit der Medienakademie, insbesondere im Blick auf einen notwendigen Personaleinsatz und die notwendige Bandbreite von Kompetenzen muss berücksichtigt werden. Dabei sind die Kursangebote, Kursvielfalt und Kurspreise genauso in den Focus zu nehmen wie die Frage der Generierung zusätzlicher Einnahmen etwa aus dem Bereich der Erwachsenenbildung.

Im Rahmen der bereits erfolgten Verkleinerung des Medienverbandes zum 1. Januar 2014 ist auch Personal überführt worden mit dem Ziel einer Stärkung und Gesamtsteuerung der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch das Dezernat Politik und Kommunikation. Diese Wahrnehmung der Gesamtsteuerung durch das Dezernat V.3 soll über die Abteilungen des LKA hinaus auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen erfolgen. Ob hier Einsparungen erzielt werden können, ist zu ermitteln.

Es ist zu prüfen, wie mit der Übernahme von Personal und Kompetenzen aus dem Medienverband ins Landeskirchenamt die Kampagnenfähigkeit gestärkt werden kann.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter <http://www.medienverband.de/>

5. Haus der Begegnung

• Einsparung 1 Million Euro

Für das Haus der Begegnung wurde keine Tabelle erstellt. Die Kosten für die Infrastruktur - auch für Personal - sind im Haushalt in der Internen Leistungsverrechnung dargestellt. Für das Haus der Begegnung gilt daher, dass sich die Gesamtkosten auf mehrere Kostenträger bzw. Handlungsfelder verteilen. Das Budget des HdB ist daher im Haushalt - ebenso wie das "Grundbudget" des LKA nicht dargestellt. Dementsprechend ist ein isoliertes Budget für das HdB im Haushaltsplan nicht ablesbar, weshalb es keinen Sinn macht, das Zielbudget darzustellen. Hier reicht es daher aus, die geplante Einsparung zu benennen.

Die Frage der Trägerschaft am Haus der Begegnung wird losgelöst von der Zukunft der beiden in ihm ansässigen Einrichtungen betrachtet. Unter den gegebenen Finanzvorgaben war bei allen Tagungshäusern die Frage zu stellen, ob sie wirtschaftlich betrieben werden können. Das ist grundsätzlich

eine Frage, die bisher nicht im Vordergrund stand und die die landeskirchlichen Tagungshäuser vor wesentlich neue Herausforderungen stellt. Beim Haus der Begegnung stellt sich ein wirtschaftlicher Betrieb wegen der niedrigen Zimmerzahl und der zu geringen Auslastung als schwierig dar, kostendeckende Preise können nicht veranschlagt werden. Eine Übernahme des Hauses durch einen Träger, der mit weiteren Häusern Synergieeffekte erzielen könnte oder die Umnutzung des Gebäudes für einen anderen Zweck sind durchaus denkbar.

6. PTI (Standort) und Schulseelsorge

• Mehraufwand 250.000 Euro für Schulseelsorge

Der Standort des PTI hängt von der Entscheidung über die weitere Nutzung des Haus der Begegnung ab. Sollte es möglich sein, das Haus als Tagungshaus in anderer Trägerschaft fortzuführen, wäre ein Verbleib des PTI im Gebäude denkbar. Anderenfalls muss ein anderer geeigneter Standort gefunden werden. Da diese Entscheidung unterjährig notwendig sein kann, wird die Kirchenleitung beauftragt, über den Standort zu entscheiden, falls eine Entscheidung der Landessynode nicht abgewartet werden kann.

Der Ausbau der Schulseelsorge ist die einzige Maßnahme für die ein erhöhter Betrag jetzt schon zur Verfügung gestellt wird. Alle anderen Mehraufwände stehen unter dem Vorbehalt, dass sie gegenfinanziert werden können. Da die Schulseelsorge einen Beitrag dazu leisten kann, Schülerinnen und Schüler außerhalb der landeskirchlichen Schulen zu erreichen und damit eine größere Breitenwirkung erzielt werden kann, soll das Konzept ab 2015 umgesetzt werden. Die Grundüberlegungen für den Ausbau der Schulseelsorge ist als Anlage 5 angefügt.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.pti-bonn.de

7. Evangelische Akademie - gesamtkirchliches Themenmanagement

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Akademie	Haushaltsansatz	1.791.916 €	1.693.255 €	4%	
	Erträge	-175.450 €	-175.450 €		
	Sachkosten	371.570 €	364.070 €		Einsparung Sachkosten durch Aufgabenkritik
	Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)	1.616.466 €	1.420.000 €	-13%	Einsparung Personalkosten durch AK; ILV enthalten Raumkosten im HdB
Haushaltskonsolidierung: Standortunabhängige Arbeit			0 €		Einsparungen im Zusammenhang mit HdB ggf. möglich, aber abhängig von den Konditionen der Raumüberlassung
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			98.661 €		

Für die Evangelische Akademie ist keine Einsparung vorgesehen, vielmehr eine Neukonzeption und Neustrukturierung, die die Arbeitsbereiche Sozialethik und KDA-Arbeit einbezieht.

Auch angesichts der bereits um ein Viertel reduzierten Themenbereiche ist eine konzeptionelle Neuausrichtung der Akademiearbeit sinnvoll und notwendig. Aufgrund der großen thematischen Schnittmengen mit den Bereichen Sozialethik und KDA-Arbeit ist eine konzeptionelle Zusammenführung anzustreben. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die Argumentationsfähigkeit der Landeskirche im gesellschaftlichen Diskurs gestärkt wird (Themenmanagement). Der Grundgedanke der Tagungen als „Inszenierungsorte“, der eine spezifische Öffentlichkeitsarbeit (Ausweitung der Reichweite) erfordert, soll erhalten bleiben.

Die veränderte Akademiearbeit wird auch veränderte Zielgruppen in den Blick nehmen. Neben dem gesellschaftsoffenen Diskurs wird die innerkirchliche Bearbeitung von Themen und Positionen eine größere Rolle spielen.

Die neue Struktur erfordert verstärkte Kooperation mit bereits etablierten Tagungsorten in den Kirchenkreisen (etwa im Rahmen von Citykirchenarbeit).

Im Rahmen einer Neukonzeption der Akademiearbeit wird die bereits jetzt durch einen Studienleiter der Akademie wahrgenommene Beauftragung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt sowie die im Landeskirchenamt wahrgenommene Beauftragung für Sozialethik neu beschrieben.

Eine Neuausrichtung soll auch den Bereich einer landeskirchlichen Kulturarbeit berücksichtigen. Die bislang im FFFZ eingesetzten Ressourcen für Kulturarbeit sollen für eine Konzeption genutzt werden, die stärker eine landeskirchenweite Wirksamkeit im Blick hat.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter <http://www.ev-akademie-rheinland.de>

8. Studierendenarbeit, Studierendenwohnheime und Beratung ausländischer Studierender

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Studierendenwohnheime (Gesamtansatz enthält hier auch die ESG-Arbeit!)	<i>Finanzierungsbedarf (ILV berücksichtigt!)</i>	3.560.344 €	2.500.000	-30%	<i>Einsparungen im Wesentlichen über Infrastrukturkosten bzw. Erträge zu erreichen sowie Kostenreduzierung im Rahmen der Neukonzeption für die Beratung ausländischer Studierender und STUBE-Arbeit</i>
Haushaltskonsolidierung: Studierendenwohnheime – Verschiedene Maßnahmen			700.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			458.333 €		

Am Beispiel anderer Landeskirchen zeigt sich, dass der kostendeckende Betrieb von Studierendenwohnheimen grundsätzlich möglich ist. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass auch Studierende mit geringem Einkommen Wohnheimplätze bekommen können.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter

Zu ESGn – einzelne Standorte:

- Aachen: <http://www.esg-aachen.de/>
- Bonn: <http://www.esg-bonn.de/>
- Düsseldorf: <http://www.esg-duesseldorf.de/>
- Duisburg: <http://www.esg-due.de/>
- Köln: <http://www.esgkoeln.de/>
- Koblenz: <http://www.esg-koblenz.de/>
- Saarbrücken: <http://www.waldhausweg7.de/>
- Trier: <http://www.esg-trier.de/>
- Wuppertal: <http://www.esg-wuppertal.de/>
- Zur Bundes-ESG: <http://www.bundes-esg.de/>
- Zu STUBE: <http://www.stube-rheinland.de/>

9. FFFZ

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
FFFZ und Kulturarbeit	Zuschussbedarf	630.000 €	80.000 €	-87%	ILV ist hier nicht berücksichtigt
Haushaltskonsolidierung: ggf. Aufgabe der Trägerschaft oder Neuaufstellung (Beibehaltung Kulturarbeit)			550.000 €		120.000 EUR Aufgabenkritik in 2014 realisiert

Ein kostendeckender Betrieb des Hotel- und Tagungsbetriebes im FFFZ ist angesichts der derzeitigen Konzeption (Hotelbetrieb in Anlehnung an eine Medienzentrum, Kulturarbeit, repräsentatives Haus für Kirche – deshalb Belegungspriorität für Kirche, keine spezifischen Marketingaktivitäten) sowie der Kosten- und Erlössituation (hoch subventionierte Sonderpreise für eine breite Palette von Kunden, zu geringe Zimmerkapazität, kirchliche Tarifierung) nicht möglich.

Im Zuge der Aufgabenkritik wurden erste Maßnahmen zur Ertragssteigerungen ergriffen. So ließen sich 120.000 Euro erzielen. Weitere Maßnahmen erfordern grundlegende Veränderungen:

Es muss eine Konzentration auf den Hotel- und Tagungsbetrieb erfolgen (die bisher angedockte Kulturarbeit ist deshalb anders zu organisieren mit dem Ziel, eine größere landeskirchenweite Wirkung zu erzielen).

Es müssen zusätzliche Übernachtungs- sowie Tagungskapazitäten geschaffen werden, was mit erheblichen Investitionen verbunden ist (Umbau von bisher als Büros genutzten Räumen).

Die Führung des Hauses muss unter völlig veränderten konzeptionellen Rahmenbedingungen auf ein modernes Hotelmanagement mit einem entsprechenden Marketing umgestellt werden.

Die Preisgestaltung muss gründlich überdacht werden. Eine Subventionierung, wie sie derzeit faktisch durch einen jährlichen Defizitausgleich erfolgt, ist nicht mehr möglich. Die Kostenseite muss durch eine transparente Kalkulation unter Berücksichtigung der Marktsituation überprüft und entsprechend angepasst werden.

Bevor ggf. das Objekt insgesamt aufzugeben ist, soll geprüft werden, in wieweit ein anderer Träger, der über entsprechendes Branchen-Know How verfügt und nicht an die gegenwärtigen o.g. konzeptionellen Rahmenbedingungen gebunden ist, im Rahmen eines Pachtvertrages das Haus wirtschaftlich führen kann. Eine kirchennahe Trägerschaft ist mit Vorrang zu prüfen. Eine veränderte Nutzung des Gebäudes als reiner Hotelbetrieb ist mit der Stadt Düsseldorf rechtlich zu prüfen.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.fffz.de

10. Landeskirchenamt

• Einsparsumme 500.000 Euro

Für das Landeskirchenamt sind mehrere Einsparvorschläge gemacht worden. Die Beratung in den Arbeitsgruppen hat ergeben, dass in den Bereichen IT-Service, Dokumentenservice, Vermögens- und Beteiligungsverwaltung, Planung und Controlling sowie bei der Ausnutzung der Büroflächen im Landeskirchenamt fortlaufend weiter an Verbesserungen gearbeitet werden muss. In diesem Zusammenhang sah die Arbeitsgruppe aber keine oder keine unmittelbaren Einsparungsmöglichkeiten.

Konkrete Einsparpotentiale ergeben sich aus der Schließung der Dienstbibliothek im Landeskirchenamt, die zurzeit eine Dependance der Landeskirchen- und Hochschulbibliothek in Wuppertal ist, und ihrer Verlagerung an den Standort nach Wuppertal. Da grundlegende Funktionen der Dienstbibliothek erhalten bleiben, fallen die derzeitigen Kosten der Dienstbibliothek - 160.000 Euro - nicht weg. Zurzeit wird mit einer Einsparung von 35.000 Euro gerechnet.

Im Bereich Finanzbuchhaltung soll in Zukunft auf externe Beratung verzichtet werden, so dass hier 185.000 Euro weniger verausgabt werden.

Noch offen ist der Betrag, der durch die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten eingespart werden kann, da eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema erst 2015 ihre Arbeit aufnehmen wird. Auf Grund der Verwaltungsstrukturreform ist zu erwarten, dass weitere Genehmigungsvorbehalte auf

die Kirchenkreise übertragen werden können. Eine flächendeckende Umsetzung der Verwaltungsstruktur ist aber erst nach 2017 zu erwarten. Dies ändert aber zunächst nur die Zuständigkeit und führt nicht zu einer Abschaffung von Genehmigungsvorbehalten und einer Reduzierung von Aufwänden.

Wenn die bisherige Art der Aufsichtsführung erhalten bleibt, gibt es nur in ganz geringem Maß verzichtbare Genehmigungsvorbehalte. Außerdem wurde bei den arbeitsrechtlichen Genehmigungen bereits im Zuge der Aufgabenkritik eingespart. Wie weit sich die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten auf ein Mindestmaß umsetzen lässt oder ob andere Methoden der Aufsichtsführung sinnvoll wären und mit welchen Auswirkungen dies verbunden ist, muss die Arbeitsgruppe prüfen. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass die Aufsichtsführung gerade um weitere Aufgaben ausgeweitet wird. So müssen künftig die Haushalte der Kirchenkreise genehmigt werden, die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden wird noch nicht kontinuierlich wahrgenommen. Ob also in diesem Bereich tatsächlich Einsparungen erzielt werden können oder ob sie durch Mehraufwand an anderer Stelle wieder aufgehoben werden, ist eine Frage, die die Arbeitsgruppe ebenfalls im Blick haben sollte.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Arbeitsgruppe bei den Themen Facilitymanagement und Bauberatung zu folgenden Ergebnissen gekommen: Für den Arbeitsbereich Facilitymanagement wurde festgestellt, dass die Abgabe des gesamten Gebäudemanagements an externe Dienstleister teurer wäre.

Vergleichsberechnungen zwischen den Personalkosten der landeskirchlichen Architekten und den Honoraren für externe Architektenleistungen haben ergeben, dass die Kosten bei dem Einsatz eigenen Personals deutlich niedriger liegen. Dieser Arbeitsbereich des Dezernates VI.3 ist bereits mehrfach durch Externe überprüft und als effektiv bewertet worden. Es ist geplant, nach der Haushaltskonsolidierung - wenn feststeht, welche Gebäude künftig noch betreut werden müssen - eine neue Personalbemessung durchzuführen.

Der Arbeitsbereich Bauberatung berät schwerpunktmäßig bei Baufragen, die Gottesdienststätten, Denkmäler, Neubauten von Gemeindehäusern betreffen. Außerdem ist es für Gebäudestrukturprozesse und Entwidmungen zuständig. Es hält Fachwissen zu Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Orgel- und Glockenfragen vor. Die Kirchenkreise beraten in Baufragen zu Kindergärten, Pfarrhäusern und Wohngebäuden und begleiten vor allem auch bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

Auf Grund der abnehmenden finanziellen und personellen Ressourcen hat im Blick auf den Gebäudebestand ein Anpassungsprozess in Gemeinden und Kirchenkreisen begonnen. Dadurch gibt es gegenwärtig und zukünftig einen vermehrten Beratungsbedarf, insbesondere bei gewidmeten Gebäuden.

Den Vorschlag der Arbeitsgruppe, von drei Dienstwagen mit Kraftfahrer auf zwei zu reduzieren, hat die Kirchenleitung nicht weiter verfolgt. 2016 erfolgt als eine Maßnahme aus der Aufgabenkritik eine Reduzierung von vier auf drei Dienstwagen mit Kraftfahrer. Da bereits jetzt nicht alle Anfragen von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung auf Nutzung des Dienstwagens positiv beantwortet werden können, wird die Situation 2016 noch schwieriger werden.

Der Anteil des gesetzten Einsparziels von 500.000 Euro, der durch die vorstehenden Maßnahmen nicht erreicht wird, soll insbesondere dadurch erzielt werden, dass der Personalaufwand im Landeskirchenamt als Folge und in Abhängigkeit von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung reduziert wird. Der Wegfall oder die wesentliche Reduzierung von Aufgaben wirkt sich reduzierend auf den Aufwand aus, der für die Personalverwaltung, die Schriftgutverwaltung, die Immobilienverwaltung und die Buchhaltung aufzuwenden ist. Darüber hinaus wären mit wesentlichen Veränderungen beim Betrieb von Schulen ggf. aufwandsmindernde Effekte im Dezernat IV.3 verbunden.

In welchem Umfang sich Einsparungen erzielen lassen, hängt von den Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung und ihrer Umsetzung ab, daher können zurzeit keine konkretisierenden Angaben gemacht werden.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.ekir.de-Landeskirchenamt

11. Jugendarbeit und Auslandsfreiwilligendienste

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Landeskirchliche Jugendarbeit	Gepl. Mitteleinsatz <i>(einschließlich Personal und ILV)</i>	3.288.953 €	2.739.603 €		<i>Enthält Refinanzierung durch Landesmittel (ca. 550.000 €) Der Geplante Mitteleinsatz errechnet sich aus der Doppelseite "Kinder- und Jugendbildung" (4100), der zwei Kostenträger abzüglich dem Elementarbereich in der Höhe von ca. 500.000 €</i>
	<i>Erträge</i>	-550.000 €	-550.000 €		
	<i>Sachkosten</i>	1.541.503 €	1.211.603 €		<i>Einschl. Zuschüssen</i>
	Finanzierungsbedarf <i>(einschließlich ILV)</i>	.2.740.000 €	2.200.000 €	-15%	<i>ausschließlich landeskirchliche Jugendarbeit</i>
Haushaltskonsolidierung: Landeskirchliche Jugendarbeit - Verschiedene Maßnahmen			420.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			154.700 €		
Auslandsfreiwilligendienste	Haushaltsansatz	438.340 €	172.662 €	39%	<i>Einsparung resultiert aus der Aufgabenkritik</i>

Der Beschlussvorschlag wird den Anregungen aus der Evangelischen Jugend im Rheinland (EJR) gerecht, sie umfassend an der Entwicklung einer neuen Konzeption zu beteiligen. Die Forderung der Werke und Verbände,

sie weiterhin in ihrer Jugendarbeit mit landeskirchlichen Mitteln zu fördern, macht einen internen Beratungsprozess der EJR notwendig, um einen Verteilungsvorschlag dazu zu erarbeiten. Auf Vorschlag des Jugendverbandes kann gleichfalls darüber entschieden werden, in welcher Höhe die zur Verfügung gestellten Mittel in Maßnahmen und Projekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise fließen sollen.

Durch den umfassenden Beteiligungsprozess des Jugendverbandes kann der LS 2016 eventuell nur ein Zwischenbericht vorgelegt werden.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter <http://www.jugend.ekir.de/> und <http://www.aktiv-zivil.de/> (Auslandsfreiwilligendienste).

12. Haus der Stille

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Haus der Stille	Gepl. Mitteleinsatz <i>(einschließlich Personal und ILV)</i>	826.601 €	490.000 €		<i>Einschließlich ILV (Gemeinkosten und Infrastrukturkosten)</i>
	<i>Erträge</i>	-193.700 €	-200.000 €		<i>Steigerung der Einnahmen vorgesehen</i>
	Finanzierungsbedarf <i>(einschließlich ILV)</i>	632.901 €	290.000 €	-54%	
Haushaltskonsolidierung – geplante Einsparungen durch veränderte Aufstellung			320.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			13.430 €		

Im Jahr 2013 wurden im Haus der Stille 3460 Übernachtungen gebucht, von 1070 Gästen. Zusätzlich beherbergte das Haus 560 Tagesgäste. Das Haus der Stille verfügt über 12 Einzelzimmer und 4 Doppelzimmer, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse untergebracht werden. Schon durch das eigene Kursangebot hat das Haus eine gute Auslastung. Diese könnte durch die Aufnahme externer Gruppen, deren Themen gut mit dem Konzept des Hauses korrespondieren, noch etwas verbessert werden.

Die Arbeit des Haus der Stille wird bereits finanziell unterstützt durch den Freundeskreis des Hauses der Stille e.V. und durch die Stiftung Haus der Stille. Weitere Unterstützerinnen und Unterstützer könnten durch Fundraising gefunden werden. Außerdem sollen die Preise überprüft und angepasst werden.

Wenn es möglich ist, diese wichtige Arbeit an einem geschätzten und etablierten Ort aufrecht zu erhalten, so soll dies vorrangig versucht werden. Da dazu notwendige Maßnahmen Zeit benötigen, soll 2017 berichtet werden, inwieweit es gelungen ist, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Wenn sich bis dahin abzeichnet, dass die Einsparung im Zuschussbedarf nicht erreichbar ist, soll der Vorschlag, die Fortbildungs- und Beratungsarbeit

an einem anderen Standort anzusiedeln und die Stille- und Meditationsarbeit in externen Einkehrhäusern anzubieten, wieder aufgegriffen werden.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.ekir.de/haus-der-stille

13. Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Beratende Dienste / Gemeindeorganisationsberatung	Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)	1.639.000 €	1.193.442 €	-27%	Weitere 57.000 € Einsparungen ab 2020 Proportional Absenkung der ILV
Haushaltskonsolidierung: Zusammenführung verschiedener beratender Dienste im ThZW			300.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			146.245 €		

In der Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, des Amtes für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste und des Hauses Gottesdienst und Kirchenmusik gibt es viele Querschnittsthemen, die schon jetzt in guter Zusammenarbeit aufgegriffen werden. Eine strukturelle Konzentration und eine gemeinsame Konzeption für die von allen Einrichtungen geleiteten gemeindeunterstützenden Dienste und Fortbildungen ist ein weiterer Schritt in der schon eingeschlagenen Richtung. Da für die neue Konzeption das Budgetziel 2018 gesetzt ist, muss im Vorfeld nicht über Einzelmaßnahmen entschieden werden.

Informationen zu den Arbeitsbereichen finden Sie unter den Landessynodalberichten und für die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung unter

www.ekir.de/go/cms/index.php,

für das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste unter

www.ekir.de/gmd

für das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik unter

www.haus-gottesdienst-kirchenmusik.de

14. Arbeitsbereich Ökumene

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Abteilung III	Finanzierungsbedarf	13.931.857 €	13.424.357 €	4%	Bezieht sich auf den Gesamthaushalt (ohne ILV-Verrechnung)
Haushaltskonsolidierung			150.000 €		Weitere Einzelmaßnahmen
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			357.000 €		Kürzung von Zuschüssen

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat ein ökumenisches Profil, das für sie wesentlich ist. Sie hat es auf Grund von historischen gewachsenen Beziehungen wie z.B. zur VEM, auf Grund von geografischer Nähe wie z.B. zu Südwind, zur Kindernothilfe, auf Grund besonderer Schwerpunktsetzungen wie z.B. das Verhältnis Christen-Juden (Nes Ammim) bzw. Förderung von Minderheitskirchen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit Menschen fremder Sprachen und Herkunft. Die Sparsumme fällt etwas geringer aus, als ursprünglich vorgeschlagen, da es eine Doppelung zu einem Vorschlag aus der Aufgabenkritik gab.

15. Einrichtung für Männerarbeit

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Zentrum für Männerarbeit	Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)	220.866 €	97.738 €	-56%	Verteilung der Einsparungen noch unklar; Wirkung HLD noch nicht mit eingerechnet
Haushaltskonsolidierung: Aufgabe des Zentrums als eigene Einrichtung			90.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			33.129 €		

Die Anbindung der Männerarbeit an eine Einrichtung, die als Familienbildungsstätte anerkannt ist, ist wichtig, damit Zuschüsse erhalten bleiben. Dafür kommen vor allem zwei Einrichtungen in Betracht. Es wäre zu prüfen, ob die jeweilige Einrichtung geschäftsführende und logistische Aufgaben für die Männerarbeit übernehmen kann, um die verbleibende Stelle von diesen Tätigkeiten zu entlasten. Bei einer hauptamtlichen Stelle muss aber trotzdem die Durchführung von Angeboten in die Hände von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden übergehen.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie im Bericht der Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland siehe Berichtsheft zur Landessynode 2015 und unter:

<http://www.ekir.de/maenner/>

16. Blindenseelsorge

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Landespfarramt für Blindenseelsorge	Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)	181.000 €	80.000 €		2018 dann als Inklusive Seelsorge
Haushaltskonsolidierung: Landespfarramt für Blindenseelsorge - Verschiedene Maßnahmen			62.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			47.757 €		

Der Vorschlag, den Arbeitsbereich Blindenseelsorge in einen neuen Arbeitsbereich Inklusive Seelsorge zu integrieren, hat in allen Ständigen Ausschüssen Zustimmung gefunden. Der Vorschlag bleibt daher unverändert. Hinsichtlich einer ausführlichen Begründung wird auf das „Begleitmaterial für die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse und die Beratung der Landessynodalen“ verwiesen, das im September im Intranet eingestellt wurde.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter Bericht des Landespfarramts für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland siehe Berichtsheft zur Landessynode 2015

Zum Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland

<http://www.ekir.de/ekirbuss/impressum.htm>

Zum Dachverband der evangelischen Blinden- und evangelischen Sehbehindertenseelsorge

<http://www.debess.de/>

17. Gender- und Gleichstellungsstelle

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Gender und Gleichstellung	<i>Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)</i>	505.222 €	400.000 €	-22%	<i>Senkung der Personalkosten; hoher ILV-Anteil - dieser müsste in der Folge proportional um ca. 200.000 € sinken!</i>
Haushaltskonsolidierung: Genderstelle - Verschiedene Maßnahmen			52.000 €		<i>Reduktion von Personalanteilen</i>
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			57.240 €		<i>Reduktion von Personalanteilen</i>

Die Einsparungen bei der Gender- und Gleichstellungsstelle werden im Wesentlichen durch die Reduzierung von Personalkosten und einem kleinen Anteil Sachkosten erfolgen.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie unter www.ekir.de/gender

18. Evangelische Binnenschiffer und Deutsche Seemannsmission

Maßnahmen		Ansatz 2013	Ziel 2018	%	Anmerkungen
Binnenschifferdienst Seemannsmission	<i>Finanzierungsbedarf (einschließlich ILV)</i>	160.850 €	88.850 €	-45%	<i>Proportionale ILV-Absenkung hier noch nicht berücksichtigt</i>
Haushaltskonsolidierung: Zuschusskürzung			27.000 €		
Summe der bis 2018 erreichten Einsparungen durch die Aufgabenkritik:			45.000 €		

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag wird die Einsparsumme um 40.000 Euro verringert. Für Binnenschiffer und Seeleute gibt es bundesweit nur wenige kirchliche Anlaufstellen. Der Duisburger Hafen ist die einzige Anlaufstelle innerhalb der EKIR. Die nächsten Anlaufstellen sind in Mannheim/Ludwigshafen und Minden. Die geringer ausfallende Kürzung soll es dem Kirchenkreis Duisburg ermöglichen, weiterhin Drittmittel für die Deutsche Seemannsmission in Höhe von 30.000 Euro zu erhalten.

Informationen zum Arbeitsbereich finden Sie

zum Binnenschifferdienst und Deutsche Seemannsmission Duisburg

<http://ev.kirche-duisburg.de/content/e175/e4/e869/e169/>

zu Schiffergemeinden allgemein www.schiffergemeinden.de

zur Seemannsmission allgemein www.seemannsmission.org

22. bis 24.

Ausführliche Informationen zu den genannten neuen Aufgaben stehen in der Beratungsvorlage für die Ständigen Ausschüsse, die im Intranet eingestellt ist. Konzeptionelle Überlegungen für den Ausbau der religionspädagogischen Arbeit am PTI stehen in der Anlage 4.

28.

In ihre Beratungsvorlage für die Ständigen Ausschüsse hat die Kirchenleitung auch alle Vorschläge aufgenommen, die nicht mit einem Einsparbetrag bezifferbar sind, oder im Rahmen der Beratung der Abteilungsstruktur oder in einem anderen Kontext zu bearbeiten sind. Diese werden zwar durch die Kirchenleitung weiter verfolgt, aber nicht Teil dieser Vorlage.

Die Frage der zukünftigen Struktur der Rechnungsprüfung wird in einer gesonderten Vorlage weiter verfolgt. Alle Fragen bezüglich Zuordnung von Aufgaben zu Abteilungen und Dezernaten sowie ihrer Ausstattung werden im kommenden Jahr gesondert behandelt. Die gesonderten Hinweise, die die Arbeitsgruppe gegeben haben, wird die Kirchenleitung ebenfalls im kommenden Jahr weiter behandeln. Für fast alle Vorschläge gibt es auch bereits einen Rahmen, in dem sie weiter bearbeitet werden können.

Vorschläge die nicht weiter verfolgt werden:

Die Vorschläge, im Bereich Sekten- und Weltanschauungsfragen sowie der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung mit der EKvW zusammen zu arbeiten, werden zunächst nicht weiter verfolgt, weil die EKvW andere Pläne hat. Gespräche über eine Kooperation bei der modularisierten Verwaltungsaus- und Fortbildung werden noch ergebnisoffen geführt.

III. Auswirkungen der Maßnahmen

Die Landessynode 2014 hat beschlossen, dass die Auswirkungen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung umfassend beschrieben werden sollen. Ausdrücklich benannt werden soll, wie Frauen und Männer, Jungen und Mädchen von den jeweiligen Kürzungsvorschlägen in welcher Weise betroffen sein werden als beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie als (potenzielle) Zielgruppen. Des Weiteren sollte eine gesamtkirchliche Betrachtung stattfinden. Es soll erkennbar werden, welche finanzielle Verschiebungen und inhaltliche Auswirkungen auf andere Ebenen eintreten. Bereits die Arbeitsgruppen haben sich mit diesen Fragenstellungen befasst. Ihre Feststellungen wurden durch die Dezernate ergänzt.

Zu II.1: Schulen

Die Maßnahmen unter a) haben bereits jetzt Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeitenden, zum überwiegenden Teil sind das Frauen.

Die Auswirkungen der Gründung eines Schulwerks unter b) hängen von der konkreten Ausgestaltung ab. Ein Schulwerk als Körperschaft Öffentlichen Rechts bietet Stabilität im Blick auf die vorhandenen Strukturen und enthält eine Öffnungsperspektive in Richtung anderer landeskirchlicher Schulträger.

Ein Trägerwechsel unter c) würde dazu führen, dass Kooperationen vor Ort zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit evangelischen Schulen schwieriger werden und dass für Mitarbeitende ein Arbeitgeberwechsel in Betracht kommen könnte. Eine negative Auswirkung auf die Arbeit der Schulstiftung ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Zu II.2.: Arbeitslosenfonds

Bei der jetzt vorgeschlagene Reduzierung der Mittel des Arbeitslosenfonds sollen die etwa 50 Arbeitslosenberatungsstellen, die vielfach in gemeindlicher Trägerschaft sind, wie bisher gefördert werden, so dass dieses niederschwellige evangelische Angebot umfänglich erhalten bleibt. Weiterhin sollen die etwa 60 diakonischen Träger durch Innovationsmittel in die Lage versetzt werden, für neue Herausforderungen Konzepte zu entwickeln (mit Hilfe der Mittel aus dem ALO-Fonds, die als Eigenmittel eingesetzt wurden, können deutlich umfangreichere staatliche Mittel akquiriert werden). Allerdings werden künftig weniger Träger pro Jahr im Bereich Innovation gefördert und es werden keine Mittel mehr vergeben für eine kontinuierliche institutionelle Förderung von Trägern und Einrichtungen. Hier werden die Träger und Einrichtungen, die in diesem Aufgabenfeld arbeiten, noch mehr darauf angewiesen sein, die für die Arbeit notwendigen Mittel selbst zu akquirieren. In wieweit Maßnahmen und Angebote zurückgefahren werden müssen, ist schwer abzusehen. Das Gewicht der EKIR im gesellschaftlichen Diskurs wird geringer.

Zu II.3.: Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Eine veränderte Finanzierung hat eine neue Aufteilung der Verantwortung für die Kirchliche Hochschule zur Folge. Das kann die KiHo für Studierende aus anderen Landeskirchen attraktiver machen.

Das Gefüge des Theologischen Zentrum Wuppertal wird sich verändern, ein Konzept für den Standort ist mit weiteren Partnern abzustimmen. Direkte Auswirkungen auf Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind nicht erkennbar.

Die Lehrenden der KiHo beteiligen sich an den Fortbildungsangeboten der übrigen Einrichtungen, das kommt ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden der rheinischen und der westfälischen Kirche zu Gute. Von den derzeitigen Trägerinnen wird dieses Engagement unterstützt. Bei einer veränderten Trägerschaft könnte die Kooperation mit den rheinischen Einrichtungen zurückgehen.

Genderfragen werden von den derzeitigen Trägerinnen als wichtiges Querschnittsthema angesehen, das im Lehrangebot vorkommen muss. Das kann sich bei einer neuen Aufteilung der Verantwortung ändern. Gleiches gilt für das Fach Religionswissenschaften, Mission und Ökumene und die guten Kooperationen mit der VEM.

Inwieweit eine veränderte Trägerschaft Auswirkungen auf potenzielle Studierende hat, insbesondere angesichts der zunehmenden Zahl von Theologiestudentinnen, ist unklar.

Zu II.4.: Medienverband

In der Medienverband gGmbH sind insgesamt zehn Mitarbeiterinnen und drei Mitarbeiter vom angestrebten Beschluss betroffen. Darunter sind fünf Mitarbeiterinnen im Bereich der Medienakademie, deren Weiterführung gesondert überprüft wird. Die Aufgabenbereiche der anderen Mitarbeitenden werden nicht weitergeführt.

Durch eine Aufgabe des Studiobetriebes wird sowohl die Arbeit der Medienakademie als auch des Rundfunkreferates NRW betroffen, da bislang die meisten Rundfunkaufnahmen sehr effizient im eigenen Haus aufgenommen werden können. Hier ist sowohl eine Verlagerung der Büros als auch eine veränderte Studionutzungskonzeption zu prüfen. Die Einrichtung eines kleinen Hörfunkstudios in einem Büroraum ist technisch denkbar. Hierfür müsste einmalig investiert werden, ggf. ist auf vorhandene Technik im FFFZ zurück zu greifen.

Unter konzeptionellen Gesichtspunkten ist der Erhalt des Standortes Düsseldorf für das Rundfunkreferat NRW sinnvoll. Darüber hinaus ist ein Erhalt des Standortes insbesondere für die Verwaltungsmitarbeitenden ein wichtiger Aspekt. (Weiterer Mieter im FFFZ ist epd West. Auch hierfür sind andere Büroräume zu suchen. Aus konzeptionellen Gründen ist der Standort Düs-

seldorf für den epd sehr sinnvoll.) Je nach neuem Standort könnten sich die Mietkosten für die Rundfunkarbeit wie für den epd erhöhen.

Die Auflösung des Medienverbandes steht konzeptionell im Zusammenhang mit einer zentralen Steuerung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit durch das Dezernat Politik und Kommunikation (Steuerung aus einer Hand, Erkennbarkeit über ein durchgängiges Corporate Design, Qualitätssicherung sowie kostengünstige Produktion). Dazu sind bereits Teile des ehemaligen Medienverbandes ins LKA überführt worden. In Dezernat V.3 werden jetzt für alle Abteilungen des LKA zentrale Öffentlichkeitsmaßnahmen geplant und gesteuert. Dies soll auf die Öffentlichkeitsarbeit der Ämter, Werken und Einrichtungen ausgeweitet werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, was das insbesondere für den bisherigen Einsatz von Personal für Öffentlichkeitsarbeit in den Einrichtungen bedeutet. Zumeist werden hier nur Personalstellenanteile, aber keine ganzen Stellen für Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesen sein.

Zu II.5.: Haus der Begegnung

Das Haus der Begegnung ist für Hunderte von Teilnehmenden (ca. 65% Frauen) jährlich aus der Landeskirche und von zahlreichen Kooperationspartnern ein bewährter und geschätzter Identifikationsort für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Nicht nur sind die Formate mehrtägiger Bildungsveranstaltungen – und ihren entsprechenden Begegnungsmöglichkeiten - in Zeiten von gesamt-gesellschaftlicher Beschleunigung ein essentieller und unverzichtbarer Qualitätsausweis von Bildung, sondern die Identifikation mit solch einem „Haus der Begegnung“ sichert und erhöht nachweislich die Bereitschaft und die Motivation, die dort angebotenen Bildungsformate in Anspruch zu nehmen. In Zeiten, in denen die Freiräume für jegliche Bildungsformate hart erkämpft und verteidigt werden müssen, ist dies ein nicht zu unterschätzender Faktor. Die Aufgabe dieses Identifikationsortes würde einem Neustart gleichkommen, der mit erheblichen Qualitätseinbußen belastet wäre.

Die berufliche Zukunft der Frauen in der Hauswirtschaft und im Empfang ist offen, da sehr wahrscheinlich nicht alle von einem neuen Träger übernommen würden, wenn das Haus überhaupt als Tagungshaus weitergeführt wird.

Zu II.6.: Pädagogisch-Theologisches Institut (Standort)

Bei einer Standortverlegung außerhalb Bonns würden viele bewährte Kooperationen in der Region gefährdet werden (Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Fachleiterseminare, Bezirksregierungen, Uni Bonn, Köln und Koblenz etc.). Dies bedeutete einen erheblichen Qualitätsverlust der PTI-Arbeit.

Bei einer Verlegung innerhalb Bonns müsste eine Alternative gefunden werden, die gleichermaßen barrierefrei ist, da sonst Menschen mit Behinderungen die Seminare des Arbeitsbereiches Inklusion nicht wahrnehmen können.

Ebenso sind umfangreiche Lagermöglichkeiten für Materialien notwendig, um die gebotene Methodenvielfalt zu erhalten.

Das Personal des PTI wäre nur betroffen bei einer Standortverlegung außerhalb von Bonn.

Zu II.7.: Evangelische Akademie - gesamtkirchliches Themenmanagement

Die angestrebten Veränderungen, die unter dem Aspekt „Evangelische Akademie“ beschrieben werden, ermöglicht die Erstellung einer Gesamtkonzeption für weite Teile des gesellschaftspolitischen Diskurses der EKIR durch die Zusammenführung von vereinzelt Arbeitsbereichen unter einem Dach sowie durch die Ausrichtung auf eine gemeinsame Kommunikation der Positionen. Ziel ist es, ein gesamtkirchliches Themenmanagement nachhaltig zu stärken.

Die neue Struktur erfordert verstärkte Kooperation mit bereits etablierten Tagungsorten in den Kirchenkreisen (etwa im Rahmen von Citykirchenarbeit).

Im Rahmen einer Neukonzeption der Akademiearbeit wird die bereits jetzt durch einen Studienleiter der Akademie wahrgenommene Beauftragung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt sowie die im Landeskirchenamt wahrgenommene Beauftragung für Sozialethik neu beschrieben.

Auswirkungen auf die Mitarbeitenden der Akademie (drei Studienleiter, eine Öffentlichkeitsreferentin, drei Sekretariatsmitarbeitende) sind derzeit nicht absehbar. Im Rahmen der Konzeptionsarbeit ist zu beschreiben, welche Aufgaben künftig wahrgenommen werden und wo sie angesiedelt sein sollen. Dies wird ggf. auch Auswirkungen auf Mitarbeitende haben, die derzeit alle in der Nähe von Bonn wohnen.

Zu II.8.:Studierendenarbeit, Studierendenwohnheime und Beratung ausländischer Studierender

Studierendenwohnheime: Ein wirtschaftlicher (kostenneutraler) Betrieb der Studierendenwohnheime dürfte finanzielle Auswirkungen für die Nutzerinnen und Nutzer (Zielgruppe) haben. Die Mieterstruktur wird sich verändern und die Gewinnung von engagierten Studierenden (häufig ehrenamtlich Mitarbeitende), wird dadurch deutlich schwieriger. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Arbeit mit jungen Erwachsenen (17-25) und deren Engagementmöglichkeiten in der Evangelischen Kirche. Ggf. notwendige Einzelfallunterstützungen erfolgen zielgerichtet. Möglicherweise sind zudem Stellenanteile von Mitarbeitenden betroffen.

Die Auswirkungen sind noch offen, da diese Maßnahmen erst geplant werden und die Erfolgsaussichten (z.B. EU-Mittel) schwer prognostizierbar sind. Durch Kooperationen, Vermietungen u.a. könnten aber Mittel generiert werden, die die Auswirkungen der Maßnahmen in II.8 insbesondere an einem Standort abfedern können und mittelfristig evtl. Optionen bieten könnten, durch Kooperationen und Förderprogramme Entlastungen für den Haushalt zu erzielen.

Beratung ausländischer Studierender: Mitarbeitendenstellen für die Beratung ausländischer Studierender fallen weg. Ungewiss ist, ob es gelingt, auch mit weniger beruflich Mitarbeitenden, die hohen Zuschüsse des Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE) für ausländische Studierende (Notfondsmittel) nicht zu gefährden – die Entwicklung einer neuen Konzeption für diesen Bereich und für STUBE (Studienbegleitprogramm) ist in Arbeit.

Zu II.9.: FFFZ

FFFZ: Für eine kostendeckendes Nutzungskonzept des FFFZ wird eine Ausweitung der Bettenkapazitäten nach gegenwärtigem Stand unumgänglich sein, unabhängig davon, ob das Haus selber weiter betrieben oder an einen kirchennahen oder sonstigen Pächter abgegeben wird. Dies bedeutet einen Umbau der jetzigen Büros in Hotelräume und erfordert Investitionen seitens der EKIR (es sei denn, das gesamte Gebäude würde verkauft). Ein verändertes Nutzungskonzept der gesamten Immobilie ist genehmigungspflichtig.

Veränderungen im Blick auf das Nutzungskonzept des FFFZ hat Auswirkungen auf die sieben Mitarbeiterinnen und acht Mitarbeiter, darunter ein Auszubildender sowie der Hausmeister, der für die gesamte Liegenschaft zuständig ist. Darüber hinaus gibt es fünf geringfügig Beschäftigte (zwei Männer, drei Frauen).

Bei einer Verpachtung des Hotels müsste ggf. mit einem Pächter die Übernahme von Mitarbeitenden im Rahmen eines Betriebsübergangs verhandelt werden. Ob die jetzige am BAT-KF orientierte Gehaltsstruktur zu halten sein wird, ist offen.

Mit der Aufgabe des Hauses ginge ein repräsentatives kirchliches Tagungshaus verloren (siehe Punkt 2.) und auch die Infrastruktur (Studios u.ä.) wäre nicht mehr verfügbar. Die Aufgabe des Hauses hat finanzielle Auswirkungen auf die kirchlichen Nutzer des Hauses, da höhere Kosten für eine gleichwertige Unterbringung anzunehmen sind. Ein ebenso günstiger Preis wäre in der Ebernburg und dem Haus Wiesengrund zu entrichten.

Ein verändertes Raumangebot im FFFZ hat auch direkte Auswirkungen auf die bislang hier durchgeführten Fortbildungsangebote der Medienakademie (siehe Punkt I.4, Medienverband).

Die direkten finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Ebene könnten nur exemplarisch, aber nicht umfänglich angegeben werden. Sie sind immer abhängig von der Frage, an welchem Ort zu welchen Konditionen künftig längerfristig Verträge ausgehandelt werden könnten. Da die Subvention der Preise für kirchliche Einrichtungen (Diakonie, Gemeinden, Kirchenkreise) durch die Landeskirche wegfallen, müssten diese Einrichtungen künftig marktübliche Preise bezahlen. In wieweit auch künftig günstigere Konditionen für kirchliche Einrichtungen möglich sind, wird von einem neuen Pächter, den angefragten Kapazitäten sowie den Buchungszeiträumen (Messebetrieb) abhängen.

Zu II.10.: Landeskirchenamt

Finanzbuchhaltung: Die Finanzbuchhaltung ist nach der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung stark mit Abschlussarbeiten der Jahre 2012 und 2013 befasst. Parallel laufen die Vorbereitungen für den Jahresabschluss 2014 und das Tagesgeschäft. In den kommenden zwei Jahren wird sich der Arbeitsanfall im Zusammenhang mit der Bewältigung von ungeklärten Vorgängen zurückliegender Geschäftsjahre reduzieren. Ein Teil dieser vergangenheitsbezogenen Aufgaben wird derzeit mit Hilfe externer Unterstützung realisiert, um dem Mitarbeiterstamm, die Fokussierung auf das Tagesgeschäft und die aktuellen Jahresabschlussarbeiten zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass mit der absehbaren Reduzierung vergangenheitsbezogener Arbeiten der Umfang externer Beratung ohne Einbußen bei der Qualität reduziert werden kann. Durch den Kompetenzaufbau in der Finanzbuchhaltung und durch kontinuierliche Lerneffekte bei den Mitarbeitenden konnte von 2012 bis heute die Buchungsqualität in der landeskirchlichen Finanzbuchhaltung erheblich gesteigert werden. Diese Lerneffekte werden über die Einsparung von Beraterhonoraren hinaus eine Reduzierung des Personalbedarfs im Umfang von einer halben Stelle ermöglichen.

Nicht absehbar sind die Konsequenzen, die sich aus anderen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung - insbesondere nach Abschluss der Konzeptionsphase ab 2016 - für die Finanzbuchhaltung ergeben.

Die Auswirkungen u.a. für die IT sind nicht präzise einzuschätzen.

Dienstbibliothek LKA: Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen in der Dienstbibliothek. Konkret endet ein befristetes Arbeitsverhältnis und eine Mitarbeiterin wird in die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek (Wuppertal) wechseln. Mittelfristig wirkt sich die Maßnahme auch auf eine zurzeit beurlaubte Mitarbeiterin (Dipl.-Bibliothekarin) aus, die bis zu ihrer Beurlaubung in der Dienstbibliothek im Landeskirchenamt gearbeitet hat. Von der Veränderung sind personalwirtschaftlich damit ausschließlich Frauen betroffen.

Auswirkungen ergeben sich auch für die Arbeitsweise der Mitarbeitenden im Landeskirchenamt, die künftig durch die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek bibliothekarisch versorgt werden.

Die Verlagerung bestehender Genehmigungsvorbehalte auf die Kirchenkreise würde dort zu einer Mehrbelastung führen. Die Reduzierung von Genehmigungsvorhalten kann zu einer Entlastung von Mitarbeitenden auf Kirchenkreisebene und im Landeskirchenamt führen. Wenn unter Beibehaltung des aktuellen Standards an Aufsichtsführung Personal im Bereich der Genehmigungen abgebaut wird, wird dies dazu führen, dass notwendige Aufgaben und neu hingekommene Aufgaben nicht ordnungsgemäß und zeitnah erledigt werden können. Bei einer wesentlichen Reduzierung von Genehmigungsvorhalten oder einer Änderung der Art der Aufsichtsausübung sind die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Der Entlastung der Mit-

arbeitenden stehen die Risiken nicht ausreichender Aufsicht gegenüber. Es ist sicher zu stellen, dass das Ziel, die Kirchengemeinden vor finanziellen Schäden zu schützen, weiterhin erreicht wird.

Zu II.11.: Jugendarbeit und Auslandsfreiwilligendienste

Eine neue Konzeption für die landeskirchliche Jugendarbeit, die bis zur LS 16 erarbeitet werden soll, steht vor der Herausforderung, trotz geringerer finanzieller Mittel die unterstützende und begleitende Dienstleistung der landeskirchlichen Einrichtungen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise weiter auszubauen. Die geschlechtsspezifischen und inklusiven Erfordernisse einer qualifizierten Jugendarbeit müssen dabei berücksichtigt werden.

Die an der Erstellung der Konzeption beteiligte Evangelische Jugend muss entscheiden, welche Werke und Verbände künftig in welchem Umfang gefördert werden, um die Vielfalt der Profile in der Jugendarbeit zu gewährleisten.

Es ist zu prüfen, welche Eigenmittel des Jugendverbandes bzw. der Werke und Verbände für eine staatliche Förderung zwingend notwendig sind, um diese nicht zu gefährden. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die auf eine landeskirchliche Unterstützung bei der Erbringung der Eigenmittel angewiesen sind. Staatlich geförderten Stellen sind auf eine Mitfinanzierung durch die Landeskirche angewiesen, um erhalten werden zu können.

Auswirkungen für Mitarbeitende sind bei Veränderungen in den jeweiligen Aufgabenstrukturen in allen Ämtern, Werken, Verbänden und Einrichtungen zu erwarten, können aber erst nach Erstellung der neuen Konzeption dargestellt werden. Würde eine Landespfarrstelle im Jugendbereich nicht wieder besetzt, reduziert sich dadurch die theologische Kompetenz im Zusammenwirken von Pädagogik und Theologie.

Zu II.12.: Haus der Stille

Die angestrebte Steigerung der Erträge kann dazu führen, dass die Einrichtung im Südrhein für neue Zielgruppen als Tagungsort geöffnet wird (regionaler Aspekt, Kirchengemeinden und Kirchenkreise). Eine Anhebung der Preise wirkt sich auf die Budgets aller Nutzerinnen und Nutzer aus (Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise). Personen mit geringem Einkommen (vermutlich überproportional Frauen) können sich u.U. einen Aufenthalt im Haus der Stille nicht mehr leisten.

Zu II.13.: Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste

Die bisherigen Einrichtungen Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, Arbeitsstelle Kirche mit Kindern, Arbeitsstelle Prädikantinnen und Prädikanten, Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die schon bisher am Theologischen Zentrum in Wuppertal angebunden waren, werden mit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (bisher im Haus Landeskirchlicher Dienste in Düsseldorf) zu einer neuen Einrichtung weiter entwickelt,

die "gemeindeunterstützende Dienste" bündelt. Damit erhalten Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen künftig ein gemeinsam entwickeltes und abgestimmtes Service- und Beratungsangebot. Die Arbeit mit Ehrenamtlichen, vor allem mit Ehrenamtlichen mit Leitungsfunktionen, die als eine wesentliche Zukunftsaufgabe von Kirche gilt, soll damit ebenfalls gestärkt werden. Die gemeinsame Einrichtung wird so aufgestellt, dass im Rahmen des Gesamtvolumens das Einsparziel von 300.000 Euro erreicht wird. Die zukünftige Aufnahme auch weiterer Arbeitszweige soll bei der konzeptionellen Entwicklung ebenfalls geprüft werden.

Theologisches Zentrum Wuppertal: Konzeptionelle Veränderungen für die Einrichtungen an diesem Standort werden zu einem veränderten Angebot führen. Das wirkt sich auch auf das Konzept für das Ganze des Theologischen Zentrums Wuppertal aus. Die Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret benannt werden. Ein verändertes Konzept kann gesamtkirchlich und für die Zusammenarbeit mit den kooperierenden Partnern positive Wirkungen haben.

Zu II.14.: Arbeitsbereich Ökumene

Die Ökumene-Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland soll verschlankt und profiliert werden und so effizient ihre Wirkung entfalten. Hiervon sind in erster Linie Partnerkirchen und Partnerorganisationen im In- und Ausland betroffen. Eine Differenzierung nach Zielgruppen (Mitarbeitende, Ehrenamtliche etc.) ist dabei nicht möglich.

Zu II.15.: Einrichtung für Männerarbeit

Eine Reduzierung der Zuschüsse an die Männerarbeit hätte eine erhebliche personelle Veränderung zur Folge. Leiter und Referent leisten zurzeit in relativ großem Umfang operative Arbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen. Diese müsste auf eine Konzentration auf die Kirchenkreisebene hin umgestaltet werden, so dass die kreiskirchlichen Beauftragten für Männerarbeit intensiver in ihrer Multiplikatorenrolle (Zielgruppe) begleitet und aus- und fortgebildet würden. Weiter ist mit einer zumindest vorübergehenden Reduktion der Vater-Kind-Seminare (zurzeit etwa 40 pro Jahr) sowie der männer-spezifischen spirituellen Angebote (Pilgerwege, Einkehrtage) zu rechnen. Allerdings gibt es aufgrund der Väter-Kind-Seminare, die ja gerade der Multiplikatoren-ausbildung dienen, schon jetzt eine gute (wenn auch noch nicht flächendeckende) Struktur, auf die zurückgegriffen werden kann. Und zumindest für die Pilgerwege existiert bereits jetzt schon eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die fortgesetzt werden könnte. Die Anbindung des Zentrums für Männerarbeit an eine andere Einrichtung wie etwa das Erwachsenenbildungswerk (eeb) Nordrhein oder an einen größeren Einrichtungskomplex (Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste am ThZW) könnte zu einer höheren Qualifizierung der Arbeit trotz Budgetreduzierung führen. Diese Option soll im Rahmen der Konzeptionserstellung weiter verfolgt werden.

Zu II.16.: Blindenseelsorge

Die vorgeschlagenen Veränderungen in diesem Arbeitsbereich werden dazu führen, dass die bestehenden Angebote (Arbeitsformen, Strukturen u.ä.) verändert und zum Teil auch aufgegeben werden.

Diese Veränderungen haben Auswirkungen für die betroffene Zielgruppe und für Kirchenkreise und Gemeinden. Ein verändertes Konzept kann auch gesamtkirchlich positive Wirkungen haben (Betonung des Inklusionsgedankens).

Zu II.17.: Gender- und Gleichstellungsstelle

Diese Maßnahme hat insofern Auswirkung auf Kirchenkreise und Kirchengemeinden, als dass die Vernetzungs- und Beratungsarbeit durch die landeskirchliche Genderstelle vermindert würde. Durch die Reduzierung der Ressourcen kann sich das Tempo zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an allen Handlungsfeldern der rheinischen Kirche verlangsamen.

Zu II.18.: Evangelischer Binnenschifferdienst und Deutsche Seemannsmision

Eine Reduzierung des Zuschusses für den Arbeitsbereich Evangelischer Binnenschifferdienst kann dazu führen, dass es eine Reduzierung des bestehenden Angebotes geben wird oder aktiv neue Kooperationspartner gefunden werden müssen, die die Aufrechterhaltung des Angebotes ermöglichen. Dies wird Auswirkungen auf die entsprechende Arbeit des örtlichen Kirchenkreises, für die Zielgruppe sowie gesellschaftliche Auswirkungen (große Akzeptanz des Arbeitsbereiches) haben.

IV. Überlegungen des Ständigen Theologischen Ausschusses zur theologischen Begleitung des Haushaltskonsolidierungsprozesses

Die Landessynode 2014 hat den Ständigen Theologischen Ausschuss beauftragt, in besonderer Weise aus theologischer und ekklesiologischer Perspektive den Haushaltskonsolidierungsprozess zu begleiten. Der Ständige Theologische Ausschuss hat hierzu ein Papier erarbeitet, das allen anderen Ständigen Ausschüssen für ihre Beratungen zur Verfügung gestellt wurde. Es ist in der Anlage 1 abgedruckt.

V. Aufgaben der Landeskirche

Aus den vorhergehenden Strukturprozessen ist die Frage offen geblieben, welche Aufgaben die Landeskirchliche Ebene hat. Diese Frage hängt eng mit der Haushaltskonsolidierung zusammen, denn sie entscheidet mit über die Frage, welche Aufgaben die Landeskirchliche Ebene überhaupt aufgeben kann und ob eine Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung auf andere kirchliche Ebenen stattfinden kann. Da die Beantwortung der Frage auch im

Zusammenhang mit der Aufgabenkritik angemahnt wurde, hat sich die Kirchenleitung im Kontext Haushaltskonsolidierung mit der Frage befasst und entschieden, dass die in der Anlage 2 abgedruckte rechtliche Stellungnahme die Diskussion eröffnen soll. Die Kirchenleitung hatte die Absicht, mit dem Papier einen Verständigungsprozess einzuleiten. Das Papier war nicht Grundlage für die Entwicklung von Sparmaßnahmen und es hat auch keine strittigen Fragen im Beratungsprozess gegeben, die Anhand der rechtlichen Bewertung entschieden werden mussten.

Die Vorlage wurde an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss, den Ständigen Finanzausschuss und den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen und der Arbeitsgruppe „Gesetzliche Gesamtkirchliche Aufgaben“ zur Verfügung gestellt. Der Theologische Ausschuss konnte sich aus Zeitgründen nicht mehr mit dem Papier auseinandersetzen. Die drei anderen Ausschüsse haben dem Papier zugestimmt und empfohlen, es in den weiteren Beratungsprozess einzubringen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Tagungsausschuss Haushaltskonsolidierung (VIII)

Merkposten und Fokussierungen
Überlegungen des Ständigen Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zur theologischen Begleitung des Haushaltskonsolidierungsprozesses

(zuletzt überarbeitet durch die Ausschuss-AG am 11.07.14)

Vorbemerkung:

Die folgenden Überlegungen erfüllen den Auftrag der Landessynode 2014 an den Ständigen Theologischen Ausschuss, „in besonderer Weise aus theologischer und ekklesiologischer Perspektive den Haushaltskonsolidierungsprozess zu begleiten“ (Beschluss 70.I.5). Sie richten sich an die Gremien, die mit der Beratung der Einsparvorschläge befasst sind. Sie sind im Bewusstsein dessen vorgenommen, dass an sie divergierende Erwartungen gestellt werden: Einerseits ist da die Hoffnung, dass in einer Situation schmerzvoller und konfliktträchtiger Entscheidungen Theologie einen Unterschied ausmachen kann. Andererseits besteht die Befürchtung, dass eine bestimmte Art theologischer Rede gewissermaßen von außen und von oben her Eindeutigkeiten formuliert, welche die Entscheidungen mehr bemänteln oder voraussetzen, als an ihnen konstruktiv mitzuwirken.

Die folgenden Überlegungen versuchen, auf diese Lage einzugehen. Die vorgestellten Thesen bieten „Merkposten“ und „Fokussierungen“. Sie geben Gesichtspunkte zu bedenken. Diese hält der Theologische Ausschuss für relevant, um Einsicht zu gewinnen, was bei der Arbeit des Entwerfens, Begründens und Entscheidens von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen involviert ist. Die Thesen formulieren Einsichten in die Lage (Merkposten 1. bis 3.) sowie eine Abgrenzung gegenüber problematischen Weisen, die dem Ausschuss gestellte Aufgabe zu bearbeiten (Merkposten 5.) und plädieren für eine „Theologie im Kontext“ (Merkposten 4.). Sie münden in thematische Fokussierungen, die – ohne die Begriffe von Volkskirche und Mission direkt zu zitieren – das Anliegen der Leitvorstellung der EKiR weiterführen und dafür Orientierungspunkte zu bedenken geben.

I. Was für eine Theologie kann den Haushaltskonsolidierungsprozess konstruktiv begleiten?

Merkposten 1: Pluralität der Kirchenbilder

Wir nehmen eine Pluralität der Kirchenbilder in unserer Kirche wahr und ernst.

- 1.a) Sie ist mit den verschiedenen Konfessionsprofilen in einer unierten Kirche bereits angelegt und bejaht.

- 1.b) Sie findet ihren programmatischen Ausdruck in den verschiedenen Frömmigkeitsprofilen, die in der Leitvorstellung „missionarisch Volkskirche sein“ zusammenkommen.
- 1.c) Sie lässt sich in den divergierenden Wahrnehmungen von Kirche als aktiver Gruppe und Bewegung, als Institution des Christentums in der Gesellschaft und als profilierter Organisation in einer Konkurrenzsituation finden.

Diese Pluralität unter uns ist nicht ohne Verlust reduzierbar – evangelisch gibt es nicht im Singular.

So gehen wir von dieser Nicht-Reduzierbarkeit aus, so gehen wir auch davon aus, dass darum die plurale Einheit der EKIR nicht ohne Brüche, Risse, Spannungen und Zufälligkeiten ist. Faltenfreie Perfektion gibt es nicht und wir streben sie auch nicht an.

Merkposten 2: Plurale Kirche

Wir gehen davon aus, dass der plurale Charakter und die synodale Organisation in unserer seit 1817/1835 unierten Kirche eine immer pluraler werdende Gesellschaft angemessen wahrnehmen kann. Aus der Gesellschaft kommen uns individualisierte und divergente Erwartungen entgegen, zugleich mit einem Anspruch auf mehr Mitbeteiligung. Wir haben Erfahrungen damit, die Erwartungen zu gewichten und angemessen aufzunehmen, ohne zum Spielball von Interessen zu werden. Wir entwickeln uns darin ständig weiter. So bringen wir das Potenzial mit, im Umgang mit Pluralität modellhaft zu wirken.

Merkposten 3: Kirche in einer säkularisierten und religionspluralen Gesellschaft

Wir gehen davon aus, dass wir Kirche in einer säkularen und in religiöser Hinsicht vielfältigen Gesellschaft sein werden:

- 3.a) Das bedeutet, dass wir immer mehr im Miteinander mit anderen Religionen und religionslosen Gruppen agieren.
- 3.b) Das bedeutet, dass wir durch weniger Kirchenmitglieder weniger Ressourcen haben und in mehr Bereichen als bisher nicht mehr (alleine) flächendeckend arbeiten können.
- 3.c) Das bedeutet, dass wir von selbstverständlicher Christlichkeit und Kirchlichkeit nicht ausgehen können.

Diese Veränderungen bedingen eine veränderte Rolle der EKIR in der Gesellschaft.

Wir sind der Meinung, dass es nicht einfach auf der Hand liegt, wie diesen Veränderungen zu begegnen ist, und dass es verschiedene theologische und kontextuelle Optionen gibt, die reflektiert, diskutiert und ausprobiert werden müssen.

Merkposten 4: Theologie im Kontext Haushaltskonsolidierung

Die Überlegungen unter den Punkten 2. und 3. führen uns zur Entscheidung: Wir beschreiben theologische Orientierungspunkte. Sie sollen für das Verfahren des Haushaltskonsolidierungsprozesses sowie für die Reflexion der konkreten Einsparvorschläge hilfreich sein. Kontextualität bedeutet in diesem Zusammenhang:

- 4.a) Theologie sucht nach konsistenten, aber nicht nach unbedingt einheitlichen Lösungen.
- 4.b) Im Kontext Haushaltskonsolidierung haben zur Entscheidungsfindung theologische Kriterien zusammen mit anderen Kriterien ein ausschlaggebendes Gewicht. Solche anderen Kriterien sind etwa: Höhe und Gewissheitsgrad der erzielten Einsparungen, Grad der mit kirchlichen Geldern verbundenen staatlichen Refinanzierungen, Auswirkungen auf konkrete angestellte Personen, in einem Arbeitsbereich vorhandene Qualität der Personen/Strukturen, Auswirkungen auf die Kirche und Kommune vor Ort usw.

Im Zusammenklang dieser und anderer Kriterien hat Theologie die orientierende Funktion, Steuerungsprozesse von den gegebenen Grundaufgaben der Kirche her zu verantworten.

Merkposten 5: Abgrenzung: Welche Art von Theologie vermieden werden soll

Aus den Merkposten 2., 3. und 4. ergibt sich: Wir entwickeln und vertreten keinen solchen Umgang mit Theologie, der meint, das angemessene Handeln im Konsolidierungsprozess direkt ableiten zu können.

- 5.a) Solcher Umgang mit Theologie stünde in Gefahr, zur Ideologie zu werden. Die Theologie würde regiert von der Funktion, bestimmte Konsolidierungsmaßnahmen unter Ausschluss anderer Gründe unanfechtbar zu legitimieren oder zu negieren. Sie kann dabei weder innertheologische Vielfalt noch gesellschaftliche Veränderung aufmerksam genug aufnehmen.
- 5.b) Wenig zielführend ist auch ein Umgang mit Theologie, der zwar allgemein zustimmungsfähige Sätze formuliert, aber diese nicht mit Trennschärfe für Entscheidungen verbindet. Die Theologie würde sich als irrelevant für die Entscheidungen erweisen.

Theologisch geht es im Kontext von Haushaltskonsolidierung also nicht um allgemein zustimmungsfähige Sätze und auch nicht um Deduktion von Handlungsoptionen aus Glaubenssätzen. Es lassen sich aber konkretisierbare Orientierungspunkte benennen, in denen die Aufmerksamkeit auf bestimmte Zusammenhänge fokussiert ist.

II. Orientierungspunkte zum Haushaltskonsolidierungsprozess

Orientierung, die den Entscheidungsprozessen dient, richtet im Bewusstsein der Aufgaben der Kirche die Aufmerksamkeit auf bestimmte Sachverhalte. In diesem Sinne werden hier Fokussierungen vorgenommen und Orientierungspunkte benannt. Die Aufzählung muss nicht vollständig sein und kann im Beratungsprozess ergänzt werden.

Fokus 1: Zum Verfahren des Haushaltskonsolidierungsprozesses

Wenn die Kirche sich gesamtgesellschaftlich für eine „Kultur der Gerechtigkeit“ einsetzt, dann ist dieser Anspruch auch an interne Prozesse wie den der Haushaltskonsolidierung im eigenen Hause anzulegen.

- 1.1. Ein solcher Prozess soll in die synodale Leitungsstruktur der Kirche eingebettet sein, darf diese nicht außer Kraft setzen.
- 1.2. Er muss die synodalen Gremien zur Entscheidung befähigen und, sofern er zusätzliche neue Gremien benötigt, deren Verhältnis zu synodalen Mustern klären.
- 1.3. Er muss Alternativen für Entscheidungen mit bereitstellen.
- 1.4. Es sind die Detailkenntnisse der betroffenen Bereiche einzubeziehen und es sind auch die dort vorhandenen Interessen ausreichend genau zu hören.
- 1.5. Entscheidungsträger müssen sich ihrer faktischen Perspektivität bewusst sein; Eigeninteressen zu haben ist legitim, dann aber auch offen darzustellen. Entscheidungen jedoch müssen dem Gesamttabelleau der Perspektiven und Interessen gerecht werden.

Fokus 2: Zum Verhältnis zwischen Grundaufgaben der Kirche und konkreten Einsparvorschlägen

Die Einsparvorschläge nehmen die aktuellen Herausforderungen auf und bewahren die gewachsene theologische Identität der Kirche.

- 2.1. Wie Kirche sich entwickelt, ist vielfältig, aber nicht beliebig.
- 2.2. Es ist wichtig, sich die Grundaufgaben von Kirche immer wieder klar zu machen: Anhand der Heiligen Schrift, der in unserer Kirche gültigen Bekenntnisse, der Theologischen Erklärung von Barmen, aktuell ausgedrückt für die EKIR in Art. 1 KO.²

² „1. Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

2. Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

3. Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

- 2.3. Grundaufgaben sind nicht mit einem Kriterienkatalog zu verwechseln, der eine Hierarchie für die Wichtigkeit der konkreten Arbeitsbereiche bemisst.
- 2.4. Aufgabe des Konsolidierungsprozesses ist die aktuelle Auslegung der Grundaufgaben. Verheißung des Konsolidierungsprozesses ist die Freiheit zur Auswahl.
- 2.5. Orientierungslinien der Einsparungen können als erster Beitrag zum Bild einer zukünftigen rheinischen Kirche gelesen werden.

Fokus 3: Gemeinsame Aufgaben von Staat/Gesellschaft und Kirche

Wenn es stimmt, dass sich die Rolle der Kirche in der Gesellschaft verändert, müssen die Auswirkungen auf die (zwischen Staat und Kirche, Gesellschaft und Kirche) „gemischten Dinge“ bedacht werden: z.B. Bildung, Soziales, Feiertage, Subsidiarität.

Orientierungspunkte dafür können sein:

- 3.1. Die EKIR engagiert sich dort, wo evangelische Profilbildung möglich ist.
- 3.2. Die EKIR engagiert sich nicht überall flächendeckend, sondern exemplarisch und modellhaft.

Fokus 4: In Kommunikation mit anderen

Wenn es stimmt, dass Kirche, Christentum und christliche Kulturwerte den meisten Menschen in vielem unbekannt und neu sind, muss überlegt werden, wie und wo christliche Positionen und Diskussionsbeiträge wirkungsvoll erläutert, eingebracht und vertreten werden können.

Orientierungspunkte können sein:

- 4.1. Die EKIR engagiert sich dort, wo sie um ihrer Botschaft willen gefragt ist, und dort nicht, wo für sie kein Auftrag zu erkennen ist, der sich aus ihren Grundaufgaben ergibt.
- 4.2. Die EKIR engagiert sich dort, wo sie auf Multiplikatoren trifft.

Fokus 5: Pfarramt und Alternativen

Wenn es stimmt, dass die EKIR in wenigen Jahren deutlichen Bedarf an Pfarrern und Pfarrerinnen hat, muss bedacht werden, wie Menschen Pfarrer

4. Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

5. Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

6. Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.“

und Pfarrerinnen werden können, an welchen Positionen Pfarrer und Pfarrerinnen nötig sind und welche Aufgaben sie haben.

Entscheidungsaufgabe ist: Die EKIR schafft alternative Zugänge (ohne volles Hochschulstudium) zum Pfarramt – oder sie entscheidet sich für eine deutlich geringere Anzahl von Pfarrerinnen und Pfarrern. Diese Entscheidung hat immense Auswirkungen und muss konzeptionelle Auswirkungen haben.

Orientierungspunkte können sein:

- 5.1. Das Eph. 4 (Befähigungs-)Modell scheint ein Argument für das Beibehalten des klassischen Studienweges zu sein: Ein volles Studium befähigt zur Befähigung.
- 5.2. Wo einfachere Zugänge zum Pfarramt geschaffen werden, steigt der Bedarf an Fort- und Weiterbildung und an Fachaufsicht.
- 5.3. Andere kirchliche Berufstätigkeiten und das Engagement der Ehrenamtlichen sind genauso im Blick zu behalten, weil es um einen guten gemeinsamen Dienst aller geht.

Fokus 6: Gemeinden

Wenn es stimmt, dass das Engagement der Menschen lokal und an Beziehungen orientiert ist, muss sorgfältiges Augenmerk auf die Gemeinden gelegt werden. Gemeinde meint Parochien, aber auch andere kirchliche Orte, an denen Menschen Glaubensbeziehungen entwickeln und sich geistlich beheimaten.

Orientierungspunkte können sein:

- 6.1. Unterstützungsstrukturen für Gemeindeglieder werden weiterhin gebraucht.
- 6.2. Die Frage zukünftiger Gemeindegrenzen und Gemeindegrenzen muss dem Rechnung tragen.
- 6.3. Der Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Arten von Gemeinden sowie zu Orten kirchlicher Präsenz ist zu beachten.

Fokus 7: Durchsichtige Organisation

Wenn es stimmt, dass zukünftig weniger Menschen in Kirche leben, sondern gelegentlich auf Kirche zukommen, müssen die kirchlichen Strukturen deutlich transparenter und verständlicher werden.

Orientierungspunkte können sein:

- 7.1. Die EKIR verankert Grundsatzthemen, flächendeckende Aufgaben, unterstützende Strukturen, vergleichbares Handeln und Sorge für Rechtssicherheit auf landeskirchlicher Ebene.

- 7.2. Die EKIR verankert regionale, exemplarische und weitgehend auf-sichtliche Aufgaben auf Kirchenkreisebene.
- 7.3. Die EKIR verankert regelmäßige und begleitende Aufgaben auf Ge-meindeebene.

Fokus 8: Lust/Vitalität/Energie

Wenn es stimmt, dass heute wenige (junge) Menschen Kirche und ihre Bot-schaft interessant finden, muss die Kirche ihre Angebote „entstauben“.

Orientierungspunkte können sein:

- 8.1. Ein bestimmtes Budget an Zeit und Geld wird auf jeder Ebene für die Aufgabe „Neues ausprobieren“ bereitgestellt.
- 8.2. Planungsprozesse werden immer unter Beteiligung von Menschen „von außen“ gestaltet.

Aufgaben der Landeskirche

A. Einleitung

Aus den vorhergehenden Strukturprozessen ist die Frage offen geblieben, welche Aufgaben die Landeskirchliche Ebene hat. Diese Frage hängt eng mit der Haushaltskonsolidierung zusammen, denn sie entscheidet mit über die Frage, welche Aufgaben die Landeskirchliche Ebene überhaupt aufgeben kann, ob eine Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung auf andere kirchliche Ebenen stattfindet und welche Aufgaben wie zu finanzieren sind. Da die Beantwortung der Frage auch im Zusammenhang mit der Aufgabenkritik angemahnt wurde, hat sich die Kirchenleitung im Kontext Haushaltskonsolidierung mit der Frage befasst und entschieden, dass die folgende rechtliche Stellungnahme die Diskussion eröffnen soll. Ziel ist es, zu einem abgestimmten Ergebnis zu kommen und dieses im Prozess Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen.

B. Prüfaufträge

I. Auftrag der Landessynode

Die Landessynode 2007 hat folgenden Beschluss 13 Nr. 2.3 gefasst:

„Verantwortung der Landeskirche

Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2008 vorzuschlagen, welche Aufgaben in Zukunft durch die landeskirchliche Ebene wahrzunehmen sind und wie Aufgaben in Zukunft zuzuordnen sind, um die Erfüllung kreiskirchlicher Aufgaben sicherzustellen.“

Dieser Beschluss geht zurück auf eine Entscheidung der außerordentlichen Landessynode 2006, die in Beschluss Nr. 11 unter V. festgehalten hat: „Im Zusammenhang mit den Beratungen der LS 07 zu den Arbeitsergebnisse der AG I und II ist eine perspektivische Weiterarbeit, wie sei im Teil A Abschnitt V der der Landessynode vorgelegten Drucksache „Spar- und Strukturvorschläge“ dargestellt ist, notwendig.“

Der Text auf den die Landessynode mit diesem Beschluss Bezug genommen hat, enthielt unter anderem folgende Passus (aoLS 06, S. 49*):

„Die landeskirchliche Ebene nimmt verschiedene Aufgabenfelder wahr. Dazu gehören insbesondere: Repräsentanz, Aufsicht, Recht, Verwaltung, Bildung, Beratung, Koordination und Hilfestellung. Sie ist Impulsgeber und leistet theologische Reflexion. Die zukünftig von der landeskirchlichen Ebene wahrzunehmenden Aufgabenfelder sind zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Was kann und soll die landeskirchliche Ebene in Zukunft leisten und anbieten, um die gemeindliche und kreiskirchliche Arbeit zu unterstützen, zu stabilisieren und zu stärken? Was davon ist als unverzichtbare Aufgabe wahrzunehmen und was ist Serviceleistung, die zu bezahlen ist. Welche

Aufgabe ist auf welcher kirchlichen Ebene sachgemäß wahrzunehmen? Wie ist zu verfahren, wenn das Bewusstsein und die Finanzmittel für eine politisch bedeutsame Aufgabe auf der gemeindlichen oder kreiskirchlichen Ebene schwinden?“

II. Antrag des Ständigen Finanzausschusses und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses

Inhaltlich in Zusammenhang mit diesen Fragen steht ein Prüfauftrag des Ständigen Finanzausschusses vom 10.09.2008. Der ständige Finanzausschuss hat vorgeschlagen, die Kosten der Polizeiseelsorge entsprechend der Neukonzeption und der GMÖ-Pfarrstellen im Haushalt Teil A II. zu etatisieren. Er hält eine Klärung der Definition von landeskirchlichen Aufgaben bzw. welche Aufgaben auf anderer Ebene wahrgenommen werden sollen, für notwendig und hat deshalb beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, die Frage der Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben, die im Haushalt Teil A II. der Landeskirche finanziert werden, im Jahr 2009 den zu beteiligenden Ständigen Ausschüssen mit dem Ziel eines Ergebnisses zur Landessynode 2010, spätestens zur Landessynode 2011, zuzuweisen.“

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat am 19. Juni 2008 an den Auftrag der außerordentlichen Landessynode 2006 erinnert, zu klären, welche Aufgaben künftig auf welcher Ebene der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrzunehmen sind, und gebeten, bei der Bearbeitung dieses Auftrags insbesondere die gefährdeten Arbeitsfelder im Blick zu haben.

Die Prüfaufträge sind auf eine Zuordnung von Aufgaben, die die landeskirchliche Ebene wahrnimmt gerichtet. Die Fragen, welche Ebene eine Aufgabe sachgemäß wahrnehmen kann, wie Aufgaben in ihrem Bestand abgesichert werden können und welche Aufgaben erhaltenswert sind, können rechtlich nicht beantwortet werden, sie sind kirchenpolitisch zu beantworten.

Aber die Fragen, was ist eine originär landeskirchliche Aufgabe, die ausschließlich der Landeskirche zur Erledigung zugewiesen ist und welche Aufgaben kann sie darüber hinaus wahrnehmen muss.

C. Rechtliche Herleitung aus der Kirchenordnung

I. Der Landeskirche durch die Kirchenordnung ausdrücklich „übertragene“ Aufgaben

1. Aufgabenzuweisung in der Kirchenordnung

Als Ansatzpunkt für die Bestimmung von Aufgaben der Landeskirche, die ihr übertragen sind, sind die Vorschriften der Kirchenordnung, die die Zuweisung von Aufgaben an die drei kirchlichen Ebenen regeln, heranzuziehen.

Artikel 1 der Kirchenordnung legt für die Evangelische Kirche im Rheinland und damit für alle drei kirchlichen Ebenen den Auftrag der Kirche nieder. Artikel 1 unterscheidet nicht nach den verschiedenen Ebenen, er geht zunächst von einem gemeinsamen Auftrag aus.

Bei allen drei Ebenen wird Bezug genommen auf Artikel 1.

Artikel 6 lautet: „Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem

Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.“

Artikel 95 Absatz 2 lautet: „Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

Artikel 126 Abs. 2 lautet: „Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in den ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung unter eigener Leitung und Ordnung wahr“.

Im Gegensatz zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird für die Landeskirche eine Engführung vorgenommen. Denn die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche nur „in den ihr übertragenen Aufgaben“ in eigener Verantwortung wahr.

Zur Auftragswahrnehmung errichtet sie Ämter, Dienste und Einrichtung (Art. 126 Abs. 2 Satz 2 KO).

Betrachtet man den Dritten Teil der Kirchenordnung „Die Landeskirche“, so ist festzustellen, dass die Kirchenordnung keinen in sich abgeschlossenen Zuständigkeitskatalog der Landeskirche enthält. Aber bei einer Zusammenfassung der verschiedenen Zuständigkeiten von Landessynode und Kirchenleitung ergeben sich folgende Kernbereiche:

a) Vertretung der Evangelischen Kirche nach außen

Die Evangelische Kirche im Rheinland, wird durch die Kirchenleitung oder die oder den Präses nach außen vertreten:

gegenüber der EKD und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Art. 4 KO),

gegenüber anderen Landeskirchen (Art. 4 Abs. 2 KO),

gegenüber der Evangelischen Kirche von Westfalen (Art. 127 KO),

gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 4 Abs. 3 KO),

gegenüber staatlichen Stellen (Art. 128 Abs. 3 Buchst. k) KO),

gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 149, Art. 156 Abs. 2 a), d) KO),

gegenüber den missionarischen und diakonischen Werken (Art. 128 Abs. 3 i) KO).

Die oder der Präses achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange in der Öffentlichkeit.

Die Kirchenleitung sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann (Art. 128 Abs. 3 i) KO).

Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr.

b) Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland (Art. 128 Abs.1)

Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung (Art. 126 Abs. 3 KO)

aa) durch Rechtssetzung und Entscheidungen

Die Landessynode erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung (Art. 128 Abs. 3 a) KO).

Die Landessynode beschließt über die Ordnung des Gottesdienstes (Art. 128 Abs. 3 b) KO).

Die Landessynode beschließt über die Einführung von Gesangbüchern (Art. 128 Abs. 3 c) KO).

Die Landessynode erlässt die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit (Art. 128 Abs. 3 d) KO).

Die Landessynode entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen (Art. 128 Abs. 3 e) KO).

Die Landessynode trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden (Art. 128 Abs. 3 f) KO).

Die Landessynode ordnet (und pflegt) das Verhältnis zu den missionarischen und diakonischen Werken (Art. 128 Abs. 3 i) KO).

bb) durch Aufsicht und Hilfestellung

Die Landessynode wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung (Art. 126 Abs. 3 KO).

Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und übt die Dienstaufsicht aus.

Die Kirchenleitung stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher (Art. 148 Abs. 3 l) KO).

c. Theologische Aus- und Fortbildung, Religionsunterricht

Die Landessynode setzt sich für die Zusammenarbeit mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein (Art. 128 Abs. 3 g) KO).

Die Landessynode nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr (Art. 128 Abs. 3 h) KO).

Die Kirchenleitung trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen.

Dem Landeskirchenamt ist über die Dienstordnung die Sorge für die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anderen kirchlichen Dienste, für das Fach Evangelische Religionslehre, der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer und der Internaterzieherinnen und Internaterzieher sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach Evangelische Religionslehre übertragen (Dienstordnung für das Landeskirchenamt § 3 d).

2. Zusammenfassung

Der Umstand, dass bestimmte Aufgaben ausdrücklich in der Kirchenordnung als Aufgabe von Landessynode und Kirchenleitung genannt werden, ist als Indiz dafür zu werten, dass eine einheitliche Regelung und Handhabung für die gesamte Landeskirche in den Bereichen politische Vertretung auf Ebene der Landeskirche, Leitung durch Rechtsetzung, Aufsicht und Hilfestellung, Aus- und Fortbildung sowie Religionsunterricht für sinnvoll erachtet wurde. Soll die Landeskirche als Volkskirche Bestand haben, sind einheitliche Regelungen in diesen Bereichen notwendig. Somit sind diese Aufgaben als der Landeskirchliche „übertragene“ Aufgaben im Sinne von Artikel 126 Absatz 1 Satz 1 KO zu betrachten.

Für welche dieser Aufgaben sie Ämter, Dienste und Einrichtungen errichtet und in welchem Umfang diese eine Aufgabe der Landeskirche ausüben, wird in der Kirchenordnung nicht geregelt und lässt sich aus der Kirchenordnung auch nicht ableiten. Dies ist auch sinnvoll, da sich die Errichtung und Zuordnung den aktuellen kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Erfordernissen anpassen muss.

3. Delegation

Da die genannten Aufgaben der Landeskirche zugewiesen sind, muss sie diese auch erfüllen. Ausnahmen gelten nur, wenn diese nach der Kirchenordnung ausdrücklich zulässig sind. Beispielsweise kann die Aufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß Artikel 148 Abs. 4 KO übertragen werden. Sie kann sich der Aufgabe zwar nicht entledigen, es bleibt ihr aber ein erheblicher Spielraum für die Ausgestaltung, also Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass sie die Erledigung dieser Aufgaben auf andere Landeskirchen oder die EKD überträgt. Es wird aber immer eine Kernzuständigkeit bei der Landeskirche verbleiben müssen, mindestens die Verantwortung darauf zu achten, dass die übertragene Aufgabe ordnungsgemäß wahrgenommen wird.

II. Übertragung weiterer Aufgaben und Rückübertragung durch Beschluss der Landessynode

1. Übertragung weiterer Aufgaben

Die Kirchenordnung schließt aber nicht aus, dass der Landeskirche über die zuvor genannten Aufgaben hinaus durch Beschluss der Landessynode weitere Aufgaben übertragen werden.

Die presbyterial-synodale Ordnung schließt insbesondere die Übernahme von Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch die Landeskirche nicht aus. Im Rahmen der Beratung der presbyterial-synodalen Ordnung auf der Landessynode 2007 wurde als Merkmal festgehalten, dass „Aufgaben (...) auf einer höheren Ebene wahrgenommen (werden), wenn sie anders nicht erfüllt werden können“. Das synodale Element bietet die Chance, Angelegenheiten, die die Kräfte einzelner Gemeinden übersteigen, auf anderer Ebene wahrzunehmen (LS 2007 Drs. 3 Seite 133*). „Es muss davon ausgegangen werden, dass die Wahrnehmung von differenzierten Angeboten nicht durch jede Gemeinde in vollem Umfang sichergestellt werden kann. Um nicht darauf verzichten zu müssen, ist die Möglichkeit gegeben, solche Aufgaben durch die Ebene des Kirchenkreises verantworten zu lassen....“ (LS 2007 Drs. 3 Seite 139*).

Gleiches gilt dann auch für die Übernahme von Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch die Landeskirche. Es betrifft sowohl die Übernahme bereits bestehender Aufgaben (z.B. Polizeiseelsorge) als auch die Übernahme neuer Aufgaben (z.B. Chatseelsorge).

Auch für diese Aufgaben kann die Landeskirche Ämter, Werke und Einrichtungen errichten. Es gilt auch hier, dass die Kirchenordnung keine Vorgaben zu Art und Umfang der Ämter, Werke und Einrichtungen macht.

Anders als bei den durch die Kirchenordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben, stellen sich bei den durch Beschluss der Landessynode im Einzelnen übertragenen Aufgaben folgende Fragen:

- Kann die Landessynode entscheiden, dass die übernommene Aufgabe wieder aufgegeben wird?
- Muss die Aufgabe in diesem Fall durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erledigt werden?
- Gibt es eine Pflicht der Landeskirche, Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu übernehmen?
- Wie wirken sich diese Fragen auf die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung aus?

2. Rückübertragung von Aufgaben

a) Rückübertragung einer Aufgabe möglich?

Wenn die Landessynode entschieden hat, dass die Landeskirchliche Ebene eine Aufgabe, die originär bei den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen liegt übernimmt, dann ist es im Umkehrschluss auch möglich, dass sie die Aufgabe wieder abgibt. Abhängig von der finanziellen Einordnung dieser Aufgabe würde sich ggf. die prozentuale Zuweisung des Kirchensteueraufkommens mindern oder die Umlage für die gesetzlich gesamtkirchlichen Aufgaben.

b) Wahrnehmung der rückübertragenen Aufgabe Pflicht?

Wenn die Landeskirchliche Ebene die Aufgabe nicht mehr wahrnimmt, stellt sich weiter die Frage, ob die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise, denen die Aufgabe originär zufällt, die Aufgabe wieder selbst wahrnehmen müssen. Diese Frage stellt sich besonders dann, wenn Kirchengemeinden oder Kirchenkreise unter finanziellen Engpässen leiden.

aa) Aufgaben der Kirchengemeinden

Welche Aufgaben weist die Kirchenordnung den Kirchengemeinden zu?

Wie bereits festgestellt wurde nimmt die Kirchengemeinde gemäß Artikel 6 den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

Die kirchliche Ordnung bilden die Kirchenordnung, die durch die Landessynode erlassenen Gesetze sowie die auf den Gesetzen fußenden Rechtsverordnungen und Satzungen.

Daher gehört es zu den Aufgaben der Kirchengemeinde, die in Artikel 1 der KO genannten Aufgaben unmittelbar zu erfüllen. Sie trägt die Verantwortung für die Wortverkündigung und für die Sakramentsverwaltung. Sie kümmert sich um ihre Mitglieder. Sie hat den Auftrag zu Seelsorge,

Diakonie, missionarischem Dienst, Kirchenmusik, christlicher Erziehung und Bildung, etc.

Grundsätzlich gilt, dass „kirchliche Aktivitäten, die im jeweils kleineren Bereich in größerer gottesdienstlicher Nähe recht wahrgenommen werden können, nicht auf eine höhere Verfassungsebene verlagert werden sollen“ (G. Wendt, Was heißt Kirche leiten, 1980, S. 14). Dieses Kriterium ist für die Aufgabenverteilung der kirchlichen Ebenen grundlegend (LS 2007, Druck-sache 3, Seite 128*), es wird auch als „Subsidiaritätsprinzip“ bezeichnet.

Aus der Art der den Kirchengemeinden zugewiesenen Aufgaben lässt sich in Abgrenzung zu den Aufgaben der Landeskirche ableiten, dass der Landes-kirche vordringlich eine ordnende Funktion und nicht eine ausführende Funktion zukommt. So ist es beispielsweise primär Aufgabe der Kirchengemeinde Seelsorge zu leisten. Die Landeskirche schafft dafür den ordnenden Rahmen.

Die konkrete Ausgestaltung des Auftrages gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung und die Aufgaben, die die Kirchengemeinden und Kirchenkreise tatsächlich wahrnehmen sind sehr unterschiedlich. Dies ist durch die Pflicht zur Erstellung einer Gemeindekonzeption und durch die Notwendigkeit, auf die örtlichen Bedürfnisse einzugehen, bedingt. Grundsätzlich dient alles was Kirchengemeinden und Kirchenkreise an Aufgaben wahrnehmen der Erfüllung ihres Auftrages aus Artikel 1 der Kirchenordnung. Aber die bestehende Aufgabenwahrnehmung kann und muss unter sich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden können. D.h. dass Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Aufgabe nur dann wieder wahrnehmen müssen, wenn es dazu eine Rechtsverpflichtung gibt.

Die Kirchenordnung enthält keinen in sich abgeschlossenen Pflichtenkatalog. Wie bereits festgestellt wurde, gilt zunächst ganz offen, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise den Auftrag aus Artikel 1 der Kirchenordnung erfüllen.

An dieser Stelle sei noch auf folgendes hingewiesen. Die Kirchenordnung geht konsequent von einem dreigliedrigen Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland aus, der auf den Parochialgemeinden aufbaut. Die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Gemeindemitgliedern wird fast ausschließlich den Ortskirchengemeinden zugeschrieben. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und der Anspruch auf die Kirchensteuer liegen allein bei der Parochialgemeinde. Eine Ausnahme bilden lediglich die Anstaltskirchen-gemeinden. Die Öffnung für sogenannte Personalgemeinden ist daran gescheitert, dass keine Einigkeit über ihre Funktion und Finanzierung erzielt werden konnte. Die Rechtslage erfasst nur bruchstückhaft, dass es faktisch auch nicht parochiale Formen von Gemeinden, insbesondere im Kontext der funktionalen

Dienste gibt. Wie zukünftig mit diesen nichtparochialen Gemeindeformen umgegangen werden soll, ist an anderer Stelle zu verhandeln. Aber wenn es in diesem Bereich Veränderungen gibt, dann ist auch bei den grundsätzlichen Fragen, welche Aufgabe welcher Ebene zufällt, zu bedenken.

bb) Mindestbestand an Aufgabenwahrnehmung

Was müssen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mindestens an Aufgabe erledigen?

Diese Frage steht in engem Zusammenhang mit der Frage, wann eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenkreis „leistungsfähig“ im Sinne der Kirchenordnung ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Kirchenordnung sollen Kirchengemeinden so gestaltet sein, dass sie eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen. Ist die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um diese wieder herzustellen. Artikel 5 Absatz 2 spricht von „ihre Aufgaben“. Daher stellt sich die Frage, ob diese Aufgaben so konkret festgelegt werden können, dass daraus Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit gezogen werden können.

Die Landessynode 2009 hat sich ausführlich mit der Definition der Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen beschäftigt und festgestellt, dass eine einheitliche und verbindlichere Definition der Leistungsfähigkeit nicht vorgenommen wird. Aber die Leistungsfähigkeit ist in jedem Einzelfall anhand des rechtlichen Rahmens der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der finanzielle Situation zu ermitteln (LS 2009, Beschluss Nr. 25).

Dieser Rechtsrahmen wird in einer Auslegungshilfe, die auf der Drucksache 3 an die LS 2009, S. 155*ff basiert, dargestellt (siehe Anlage).

Aus der Zusammenstellung aller Normen kann für die Kirchengemeinden folgender – zum Teil sehr unkonkreter – Aufgabenbestand festgestellt werden:

- Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde
- Sorge für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente
- Finanzierung der pfarramtlichen Versorgung
- Zurverfügungstellung eines Gottesdienstraumes
- Anbieten der erforderlichen Zahl an Gottesdiensten, Familien- und Kinder-gottesdienst
- Anbieten von Gruppen und Kreisen

- Bildung eines Fachausschusses Diakonie und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Diakonie, mindestens Beteiligung am kreiskirchlichen Diakonischen Werk
- Kinder-, Konfirmanden und Jugendarbeit müssen stattfinden, Kooperation mit der ortansässigen Tageseinrichtung für Kinder
- Unterstützung der ev. Religionslehrerinnen und Religionslehrer
- Gespräch mit Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden suchen
- Angebote für den weiteren Lebens- und Glaubensweg machen
- pastorale Seelsorge
- Kirchenmusik
- Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs, sofern dazu Anlass in der Kirchengemeinde besteht
- situationsangemessene Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages
- Öffentlichkeitsarbeit.

Fällt eine Aufgabe nicht unter den dort dargestellten Mindestbestand an Aufgaben – dies wird im Einzelfall durchaus umstritten sein – kann die Landeskirche die Aufgabe aufgeben bzw. rückübertragen, ohne das Kirchenkreise und Kirchengemeinden diese wahrnehmen müssen. Die Aufgabe fällt insgesamt weg.

cc) Sicherung der Leistungsfähigkeit und der Erledigung von Aufgaben

Wie verhält es sich, wenn Kirchengemeinden oder Kirchenkreise die rückübertragene Aufgabe aus finanziellen Gründen nicht ausüben können?

Wenn eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenkreis eine Aufgabe, die zum Mindestbestand gehört, nicht mehr erfüllen kann, ist ihre Leistungsfähigkeit bedroht. Die Kirchenordnung kennt dazu verschiedene Reaktionsmöglichkeiten.

Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung sieht vor, dass Kirchengemeinden zusammen arbeiten müssen, wenn die Aufgaben ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Reicht dies nicht aus, kommt eine Fusion von Kirchen-gemeinden nach Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht.

Gemäß Artikel 95 Absatz 3 achtet der Kirchenkreis darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammen-arbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die erforderliche Hilfe-stellung. Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung (.....). Gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buch. d) beschließt er Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen. Darunter fallen beispielsweise Vorgaben an die Kirchengemeinden, mit wem sie kooperieren müssen.

Auch Kirchenkreise müssen so gestaltet sein, dass sie leistungsfähig bleiben (Artikel 96 Absatz 1 Satz 1). In Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass Kirchenkreise zu verändern, z.B. zu fusionieren, sind, wenn ihre Leistungsunfähigkeit droht. Auch eine Zusammenarbeit von Kirchenkreisen zur Aufgabenerledigung ist in Artikel 113 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, ist eine Zusammenarbeit gemäß Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 sogar Pflicht.

Es ist ebenfalls Praxis, dass die Kirchenkreise Aufgaben, die die Kirchengemeinden nicht mehr wahrnehmen können, auf kreiskirchlicher Ebene absichern. Beispiele hierfür sind die kreiskirchlichen Diakonischen Werke oder die Schulreferate.

Voraussetzung für die Übernahme einer gemeindlichen Aufgabe durch den Kirchenkreis ist ein Beschluss der Kreissynode als Gemeinschaft der Kirchengemeinden und eine Regelung über die Finanzierung.

Die Kirchenordnung geht primär davon aus, dass die Erledigung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf gemeindlicher Ebene erfüllt wird. Ist dies nicht möglich sind Umstrukturierungsmaßnahmen oder Vorgaben des Kirchenkreises erforderlich. Die Kreissynode kann aber auch die Übernahme gemeindlicher Aufgaben durch den Kirchenkreis beschließen.

Gleiches gilt für die Kirchenkreise. Ihre Leistungsfähigkeit ist durch Strukturmaßnahmen zu erhalten. Können Aufgaben auf kreiskirchlicher Ebene nicht erfüllt werden, kann die Landessynode die Übernahme der Aufgabe durch die landeskirchliche Ebene beschließen.

Die Landeskirche hat wiederum gemäß Artikel 126 Absatz 3 KO darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung. Sie ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Eine Möglichkeit ist, dass die Landessynode durch gesetzliche Vorgaben Strukturen für die Aufgabenerledigung schafft oder Mindeststandards für die Aufgabenerledigung setzt, wie es bspw. mit der neuen Struktur der Rechnungsprüfung erfolgt ist.

c) Pflicht zur Übernahme einer gefährdeten Aufgabe?

Sollte es in einem Kirchenkreis eine Aufgabe der Kirchengemeinden geben, die zum Mindestbestand gehört, die diese mehrheitlich aber nicht erfüllen können, ist dann der Kirchenkreis verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen?

Die gleiche Frage stellt sich für das Verhältnis zwischen Kirchenkreisen und Landeskirche. Wenn die Kirchenkreise diese Aufgabe mehrheitlich

nicht ab-decken können, ist dann die Landessynode verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen?

Eine ausdrückliche Rechtsverpflichtung, dass die Kirchenkreise Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. die Landeskirche die der Kirchenkreise wahrnehmen müssen, wenn diese in Mehrheit ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können, kennt die Kirchenordnung nicht.

Dass die Kreissynoden und die Landessynode die Übernahme gemeindlicher und / oder kreiskirchlicher Aufgaben beschließen können, ist für die Problemlösung völlig ausreichend. Eine Pflicht würde die Entscheidungsfreiheit der Leitungsorgane unnötig einschränken, denen die Kirchenordnung unterschiedliche Instrumentarien zur Verfügung stellt.

III. Weitere Aufgaben

Im Zuge der Strukturdebatte wurden als Stichworte für die Aufgaben der Landeskirche zusätzlich Verwaltung, Beratung, Koordination und theologischer Impulsgeber genannt (ao LS 2006 S. 4*). Bei diesen Aufgaben ist davon auszugehen, dass sie bereits von übergeordneten Aufgaben erfasst werden. Verwaltung ist Annex von Aufsicht und Personalverantwortung. Beratung findet im Kontext von Aufsicht statt. Koordination ist als Teil von Leitung und Fachaufgaben anzusehen. Theologische Impulse zu geben ist Teil der kirchlichen Leitungsfunktion.

IV. Einfachgesetzliche Aufgaben

Zu den verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgaben können einfachgesetzliche Aufgaben nach staatlichem Recht hinzukommen, z.B. Arbeitsschutz, Datenschutz, etc. Bei diesen ist zu prüfen, welche kirchliche Ebene die Rechtsverpflichtung trifft. Diese Ebene trifft dann zuerst die Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung und zur Finanzierung der Aufgabe. Dies schließt nicht aus, dass die Aufgabenerledigung durch eine andere Ebene übernommen wird.

D. Finanzierung der Aufgaben

Aufgaben, die die Landeskirche wahrnimmt, werden aus Kirchensteuermitteln auf zwei Arten finanziert.

„§ 12 Finanzausgleichsgesetz

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 10,10 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der

Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage in gleicher Weise. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche, der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen erhoben.“

§ 12 Absatz 2 enthält die Finanzierungsregelung für die Umlage für die sogenannten gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben.

Die enge Definition, welche Aufgaben über diese Umlage finanziert werden, wurde durch die Übernahme der Kosten der Polizeiseelsorge und der GMÖ-Pfarrstellen durchbrochen. Aus diesem Grund wird im ständigen Finanzausschuss über eine neue Definition beraten.

Bei der Neudefinition könnten die oben angestellten Überlegungen wie folgt Berücksichtigung finden.

Unter die Umlage nach § 12 Absatz 1 FAG fallen die der Landeskirche durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Landeskirche kann über die Kirchensteuermittel aus dieser Umlage selbständig verfügen. Nimmt sie Veränderungen im Aufgabenspektrum mit Einspareffekten vor, kann sie die Mittel an anderer Stelle für ihre Aufgaben einsetzen.

Aufgaben, die bisher aus den Kirchensteuermitteln gemäß Absatz 1 finanziert wurde, aber nicht originäre Aufgabe der Landeskirche sind, müssten über die Umlage nach Absatz 2 finanziert werden.

Nimmt die Landeskirche eine Aufgabe wahr, die dem Grunde nach eine gemeindliche oder kreiskirchliche Aufgabe ist, wird diese nach § 12 Absatz 2 FAG finanziert. Überträgt die Landessynode der landeskirchlichen Ebene eine weitere Aufgabe in diesem Sinne, so müssen die Körperschaften, denen die Aufgabenerledigung primär zukommt für die Finanzierung über die Umlage nach Absatz 2 sorgen. Gibt die Landeskirche die Aufgabenerledigung auf, fallen die dafür erforderlichen Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zurück. Können Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine eigene Aufgabe nicht mehr erledigen oder ist eine Erledigung durch die Landeskirche effektiver, so kann die Landessynode entscheiden, dass diese Aufgabe durch die landeskirchliche Ebene wahrgenommen wird, weil es daran ein gesamtkirchliches Interesse gibt.

E. Zusammenfassung

1. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 jeweils für ihren Bereich eigenverantwortlich wahr (C.I.1.).
2. Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 126 Abs. 2 KO in den „ihr übertragenen“ Aufgaben wahr (C. I.1.).
3. Durch die Kirchenordnung werden der Landeskirche folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Vertretung der Evangelischen Kirche nach außen
 - b) Leitung der Evangelischen Kirche durch Rechtssetzung und Entscheidung sowie durch Aufsicht und Hilfestellung
 - c) Verantwortung für die Aus- Fort- und Weiterbildung sowie für die Erteilung von Religionsunterricht (C.I.1.).
4. Die Landeskirche kann die Ausführung einer ihr zugewiesenen Aufgabe auf Dritte übertragen (C.I.3.)
5. Eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Landeskirche kann durch Beschluss der Landessynode erfolgen (C.II.1)
6. Die Landeskirche kann für beide Arten von übertragenen Aufgaben Ämter, Dienste und Einrichtungen errichten. Zu Art und Umfang macht die Kirchenordnung keine Vorgaben (C.I.2. und C.II.1.)
7. Die Landessynode kann eine Aufgabe, die sie der Landeskirche durch Beschluss übertragen hat durch Beschluss auch wieder aufgeben (C.II.2.a).
8. Die Kirchengemeinde erfüllt die in Artikel 1 der Kirchenordnung genannten Aufgaben unmittelbar vor Ort. Es gilt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip (C.II.2. b) aa).
9. Durch Auslegung der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und Rechtsverordnungen lässt sich ein Mindestbestand an Aufgaben der Kirchengemeinde ermitteln (C.II.2.b) bb).
10. Aufgaben, die nicht in den Mindestbestand fallen, können ganz aufgegeben werden (C.II.2.b) bb).
11. Aufgabe, die zum Mindestbestand gehören, müssen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfüllen (C.II.2.b).
12. Können Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Aufgabe nicht mehr erfüllen, sind primär Strukturmaßnahmen zu ergreifen (C.II.2. b) cc).
13. Eine Rechtspflicht der Landeskirche, die Aufgabe zu übernehmen, kennt die Kirchenordnung nicht. (C.II.2.c).

14. Die presbyterial-synodale Ordnung ermöglicht aber die Übernahme von Aufgaben der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis sowie der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch die Landeskirche (C.II.2.c.).
15. Aufgaben, die der Landeskirche durch die Kirchenordnung übertragen sind, werden über die Umlage nach § 12 Abs. 1 FAG finanziert. Aufgaben, die der Landeskirche durch Beschluss der Landessynode übertragen werden, werden über die Umlage nach § 12 Abs. 2 FAG finanziert (D).

F. Handlungsspielräume

Folgende Handlungsspielräume ergeben sich aus der rechtlichen Einordnung der Landeskirchlichen Aufgaben:

1. Aufgaben, die durch die Kirchenordnung auf die Landeskirche übertragen sind
 - Durch Änderung der Kirchenordnung Aufgabe der Aufgabe möglich
 - Ansonsten Änderung von Art und Weise, Umfang sowie Standards der Aufgabenwahrnehmung
 - Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf Dritte oder Wahrnehmung in Kooperation – es verbleibt eine Restverantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe
 - Ämter, Werke und Einrichtungen können ebenfalls verändert oder aufgegeben werden
2. Aufgaben, die der Landeskirche durch Beschluss der Landessynode übertragen sind
 - Änderung von Art und Weise, Umfang sowie Standards der Aufgabenwahrnehmung
 - Aufgaben der Aufgabe auf Landeskirchlicher Ebene, keine Fortführung auf anderen Ebenen.
 - Rückübertragung der Aufgabe an Kirchengemeinden und / oder Kirchenkreise, dabei Veränderung von Art und Weise, Umfang sowie Standards der Aufgabenwahrnehmung

**Maßnahmen zur sozialverträglichen Bewältigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen der Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung
Verfahren und Beschlüsse**

Übersicht der bisherigen Beschlüsse

- | | |
|--|---|
| 1. Aufgabenkritik, hier: Maßnahmen zur sozialverträglichen Bewältigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen | KL vom 11.10.2013 |
| 2. Prozessbeschreibung „Interner Arbeitsmarkt“ | LKA vom 12.11.2013 |
| 3. Interne und externe Ausschreibung | LKA vom 28.1.2014
sowie vom 25.11.2014 |
| 4. Beibehaltung der Entgeltgruppe | LKA vom 28.1.2014 |
| 5. Neuregelung der Berufsgruppe 5.1 | LKA vom 27.2.2014 |
| 6. Haushaltskonsolidierung – Maßnahmen und Folgekosten | KL vom 19.9.2014 |
| 7. Erhöhung der Aufstockungsleistungen bei Altersteilzeit auf 83 % | KL vom 21.11.2014 |
| 8. Abfindungen bei neuen Arbeitgebern außerhalb der landeskirchlichen Ebene | KL vom 5.12.2014 |

1. Aufgabenkritik, hier: Maßnahmen zur sozialverträglichen Bewältigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen

Grundlagenbeschluss der Kirchenleitung vom 11.10.2013

Beschluss 20:

Zur möglichst sozialverträglichen Lösung der personalwirtschaftlichen Probleme, die im Rahmen der Aufgabenkritik zu erwarten sind, werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Auf landeskirchlicher Ebene wieder zu besetzende Stellen werden bis auf weiteres grundsätzlich ausschließlich im Landeskirchenamt und den rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen ausgeschrieben, es sei denn, die fachliche Kompetenz zur Erfüllung einer Aufgabe ist nicht vorhanden. Bei der Besetzung sind die unter Nr. 2 genannten Beschäftigten sowie Beschäftigte auf kw-Stellen bevorzugt zu berücksichtigen. Unbeschadet dessen können Stellen auch im Wege von Umsetzungen oder Änderungskündigungen zur Vermeidung von Beendigungskündigungen besetzt werden. Nachrangig sind die unter Nr. 3 genannten Beschäftigten zu berücksichtigen.
2. Allen privatrechtlich Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten, die in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und deren

Arbeitsplatz im Rahmen von Maßnahmen im Zuge der Aufgabenkritik voraussichtlich und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landessynode betroffen sein könnten, d.h. zukünftig ganz oder teilweise wegfällt, wird durch Dezernat I.2 (Personalentwicklung) angeboten, einen Personalbogen auszufüllen, der anonymisiert an Dritte – insbesondere kirchliche Dritte - weiter gegeben werden kann, um ggf. einen Arbeitsplatzwechsel zu erreichen.

Dezernat I.2 führt darüber hinaus Einzelgespräche mit allen Betroffenen, in denen die Vermittlungsmöglichkeiten und ggf. personalentwicklerische Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten erörtert werden.

3. Die Verfahrensweise nach Nr. 2 wird auch bei Beschäftigten angewendet, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dritten stehen und deren Arbeitsplatz im Rahmen von Maßnahmen im Zuge der Aufgabenkritik voraussichtlich und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landessynode betroffen sein könnten, d.h. zukünftig ganz oder teilweise wegfällt, wenn auch der jeweilige Arbeitgeber dem zustimmt.
4. Allen Führungskräften wird die Aufstellung der freien, frei werdenden und besetzbaren Stellen und die Liste der Personen, deren Arbeitsplatz im Rahmen von Maßnahmen im Zuge der Aufgabenkritik voraussichtlich und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landessynode betroffen sein könnte, d.h. zukünftig ganz oder teilweise wegfällt, zur Verfügung gestellt.
5. Bei privatrechtlich Beschäftigten gemäß Nr. 2 wird, sofern sie auf eine niedriger bewertete Stelle umgesetzt werden als es ihrer Entgeltgruppe entspricht, bei einer Differenz von bis zu drei Entgeltgruppen auf eine Änderungskündigung mit dem Ziel der Herabgruppierung verzichtet.
6. Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, deren Arbeitsplatz im Rahmen von Maßnahmen im Zuge der Aufgabenkritik voraussichtlich und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landessynode betroffen sein könnte, d.h. zu künftig ganz oder teilweise wegfällt, werden von der jeweils zuständigen Führungskraft gebeten, sich unverzüglich mit Dezernat I.1 in Verbindung zu setzen, um zur Vermeidung einer Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 PfdG EKD in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Nr. 3 PfdG EKD Möglichkeiten für einen Pfarrstellenwechsel auszuloten.
7. Altersteilzeit wird auch dann gewährt, wenn dadurch eine mittelbare Einsparung erzielt wird, etwa wenn die frei werdende Stelle mit einer/einem Beschäftigten gemäß Nr. 2 besetzt wird.
8. Der Vizepräsident wird beauftragt, den Beschluss mit der Gesamtmitarbeitervertretung zu kommunizieren.

2. Prozessbeschreibung „Interner Arbeitsmarkt“

Beschluss des Kollegiums am 12.11.2013

1. Dem vorliegenden Prozessentwurf „Arbeitssuche bei voraussichtlichem Wegfall von Stellen“ (Stand 17.10.2013) wird zugestimmt.
2. Dez. I.2 beginnt ab sofort mit den entsprechenden Vorarbeiten.
3. Die Hausleitung wird gebeten, die erforderliche Personalausstattung zu gewährleisten.

Begründung/Gegenstand der Beratung bzw. Information:

Die Eckpunkte des Prozesses sind:

- Dezernat I.2 kommt die vermittelnde Rolle im Kontakt mit den potenziell betroffenen Beschäftigten als auch mit den Führungskräften zu
- Einstellung aller internen Stellenausschreibungen im Internet
- Aufforderung an alle potenziell betroffenen Beschäftigten, sich aktiv um eine andere Beschäftigung zu bemühen und dabei insbesondere die internen Stellenausschreibungen zu beachten
- Erstellung standardisierter Profile, sowohl von Stellen als auch der potenziell betroffenen Beschäftigten
- Einrichtung eines Verteilers von potenziellen kirchlichen Arbeitgebern außerhalb der lk. Ebene

Des Weiteren ist eine Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur vorgesehen.

KRD Klostermann hat bestätigt, dass der vorliegende Prozessentwurf den Anforderungen gerecht wird, die das Arbeitsrecht, insbesondere aber die „Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen“ (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO) vom 25. November 1994 ([KABl. 1995 S.29](#)) geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 20. Januar 1999 ([KABl. S.96](#)), 19. April 2002 ([KABl. S.193](#)) und 14. Februar 2013 ([KABl. S.106](#)), insbesondere § 3-6, stellt.

3. Interne und externe Ausschreibung

Beschlüsse des Kollegiums vom 28.01.2014 sowie vom 25.11.2014

Auf Grundlage des Kirchenleitungsbeschlusses vom 11.10.2013 kommt Dezernat I.2 (Personalentwicklung) im Rahmen der „Maßnahmen zur sozialverträglichen Bewältigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen der Aufgabenkritik“ eine koordinierende, beratende, vermittelnde und organisatorische Funktion zu.

Für die Stellenbesetzung auf landeskirchlicher Ebene wird im Blick auf das Verfahren folgendes ergänzend festgelegt:

1. Dezernat I.2 stimmt mit dem jeweils für die Stellenbesetzung zuständigen Dezernat (bei Besetzungen in landeskirchlichen Einrichtungen) bzw. dem Vizepräsidenten (bei Besetzungsverfahren im Landeskirchenamt) das angezeigte Bewerbungsverfahren für die zu besetzende Stelle ab:
 - a) Grundsätzlich ist jede Stelle zunächst intern auszuschreiben. In interne Besetzungsverfahren werden nur unbefristet beschäftigte Mitarbeitenden der landeskirchlichen Ebene einbezogen. Parallel können möglicherweise geeignet erscheinende Beschäftigte, insbesondere Beschäftigte, deren Stelle von Maßnahmen der Aufgabenkritik oder der Haushaltskonsolidierung betroffen ist, von Dezernat I.2 gezielt auf die Ausschreibung angesprochen werden. Das jeweils zuständige Dezernat bzw. der Vizepräsident und Dezernat I.2 beraten miteinander im Vorfeld die Möglichkeiten und Konsequenzen.
 - b) Nach erfolglosem internen Besetzungsverfahren können vor einer externen Ausschreibung auch Bewerbungen von befristet Beschäftigten und privatrechtlich Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis bei einem rechtlich selbständigen kirchlichen Dritten stehen, der ganz oder überwiegend von landeskirchlichen Zuschüssen abhängig ist sowie Initiativbewerbungen für die Stellenbesetzung berücksichtigt werden.
 - c) Eine sofortige externe Ausschreibung ist angezeigt, wenn eindeutig erkennbar ist, dass die erforderlichen Kompetenzen im aktuellen Personalbestand nicht vorhanden sind.
2. In dem Fall, dass keine Einigung über die Notwendigkeit einer externen Stellenausschreibung zwischen dem Dezernat I.2 und dem zuständigen Dezernat bzw. dem Vizepräsidenten erzielt wird, entscheidet über eine externe Stellenausschreibung das Kollegium. Den jeweiligen Beschlussantrag legt Dezernat I.2 vor.
3. Dezernat I.2 wird beauftragt, das Besetzungsverfahren z.B. in Form eines Leitfadens zu dokumentieren. Dieser ist entsprechend fortzuschreiben. Dem Kollegium ist zu berichten.
4. Über die landeskirchliche Personalentwicklung (Stellenbesetzung) ist dem Kollegium vierteljährlich zu berichten.

4. Beibehaltung der Entgeltgruppe

Beschluss des Kollegiums vom 28.01.2014

Privatrechtlich Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis bei einem rechtlich selbständigen kirchlichen Dritten, der ganz oder überwiegend von landes-

kirchlichen Zuschüssen abhängig ist, können zu folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

Erfolgt die Einstellung in Umsetzung des Beschlusses der Landessynode 2014 zur Aufgabenkritik, können die Beschäftigten unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe und Stufe auf einer bis zu drei Entgeltgruppen niedrigeren Stelle beschäftigt werden.

5. Neuregelung der Berufsgruppe 5.1

Beschluss des Kollegiums vom 27.02.2014

Die Besetzung der Stellen im landeskirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt grundsätzlich entsprechend des in der Stellenbewertung festgelegten Stellenprofils.

In den Fällen, in denen die Bewerberinnen und Bewerber die Ausbildungsvoraussetzungen der ausgeschriebenen Stelle nicht mitbringen, kann die Besetzung der Stelle unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Bewerberinnen oder die Bewerber lassen aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten, ihrer bisherigen beruflichen Qualifikation sowie im Bewerbungsverfahren erkennen, dass sie die Anforderungen der Stelle bereits in vollem Umfang erfüllen.

Oder:

2. Es liegen keine im vollen Umfang geeigneten Bewerbungen vor, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, es sind aber Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Qualifikation, ihrer bisherigen Tätigkeiten sowie im Bewerbungsverfahren erkennen lassen, dass sie das Entwicklungspotenzial haben, um die Anforderungen der Stelle in absehbarer Zeit in vollem Umfang erfüllen zu können.

In diesem Fall erfolgt mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers eine Qualifizierungsphase, bei der folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

a) Die Dauer der Qualifizierungsphase beträgt in der Regel 6-9 Monate, es sei denn, der Besuch eines Verwaltungslehrganges wird vereinbart.

b) Die Stellenbeschreibung wird im Hinblick auf die Aufgaben und den Grad der Selbstständigkeit angepasst und die Stellenbewertung vorübergehend angeglichen.

3. Innerhalb der Qualifizierungsphase werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine verantwortliche Begleitung („Mentorat“) sowohl zur Einarbeitung als auch zur Begleitung der Nachqualifizierung. Die konkrete Ausgestaltung des Mentorates erfolgt jeweils als Einzelfallregelung vor Arbeitsplatzwechsel auf Vorschlag von Dezernat I.2 in

Abstimmung mit der Führungskraft des aufnehmenden Arbeitsbereiches und der Führungskraft der Mentorin oder des Mentors durch den Vizepräsidenten. Hierbei sind u.a. folgende Punkte festzulegen:

- Person der Mentorin oder des Mentors
- Zeitumfang des Mentorats
- Ggf. Regelungen zur Entlastung der Mentorin oder des Mentors

Darüber wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Führungskräften geschlossen. Kommt eine Einigung über die Ausgestaltung des Mentorats nicht zustande, trifft der Vizepräsident die notwendigen Regelungen.

b) Die verpflichtende Teilnahme an Verwaltungslehrgängen wird geprüft.

c) Weitere Maßnahmen werden jeweils im Einzelfall auf Vorschlag von Dezernat I.2 durch den Vizepräsidenten im Benehmen mit der Führungskraft des aufnehmenden Arbeitsbereiches festgelegt.

4. Nach Ablauf der Qualifizierungsphase ist im Rahmen eines fachlichen Abschlussgespräches festzustellen, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anforderungen der Stelle erfüllt oder in absehbarer Zeit erfüllen wird. Das Gespräch führen der Vizepräsident oder der Verwaltungsdirektor, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Dezernat I.2, die jeweilige Führungskraft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung.

Die Qualifizierungsphase und das fachliche Abschlussgespräch stellen keine generelle Ersatzleistung für die Erste oder Zweite Verwaltungsprüfung dar.

4.1 Für den Fall, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das fachliche Abschlussgespräch erfolgreich bestreitet, erfolgt eine Anpassung der Stelle an das ursprüngliche Stellenprofil und die ursprüngliche Stellenbewertung.

4.2 Für den Fall, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das fachliche Abschlussgespräch nicht erfolgreich bestreitet, bestehen mehrere Möglichkeiten:

a) Die Qualifizierungsphase wird verlängert.

b) Es wird geprüft, inwieweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in eine andere Stelle umgesetzt werden kann. Die Stelle wird in das ursprüngliche Stellenprofil mit der ursprünglichen Bewertung zurückversetzt.

c) Die Stelle bleibt niedriger bewertet und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verbleibt in dieser Stelle. In diesem Fall sind die notwendigen strukturellen Anpassungen an die Anforderungen des Arbeitsbereiches vorzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Vizepräsidenten im Benehmen mit der jeweiligen Führungskraft und der Abteilungsleitung.

5. Die Abteilungen I und V werden beauftragt zu überprüfen, ob diese Regelungen für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland umgesetzt werden könnten.

6. Diese Praxis ist nach einem Jahr zu überprüfen.

6. HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG – Maßnahmen und Folgekosten

Beschluss der Kirchenleitung vom 19.09.2014

Maßnahmen zur möglichst sozialverträglichen Bewältigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen der Aufgabenkritik (2015) und der Haushaltskonsolidierung (2018) – Abwicklungskosten Immobilien

I PERSONAL

1. Übernahme der Personalverantwortung durch Dezernat I.2 – Personalentwicklung (Dez. I.2).

1.1 Die Beschlüsse zur Aufgabenkritik sind hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem Maßnahmen greifen, zu konkretisieren. Die Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung müssen entsprechende Festsetzungen enthalten.

1.2 Die arbeits- und dienstrechtlichen Voraussetzungen der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Personen sind zu prüfen. Ggf. ist eine Sozialauswahl durchzuführen.

1.3 Das jeweils zuständige Fachdezernat bzw. für das Landeskirchenamt die Hausleitung informiert die betroffenen oder möglicherweise betroffenen Personen und benennt diese Personen Dez. I.2.

1.4 Zu den festgesetzten Zeitpunkten werden die entsprechenden Stellen in der Stellenübersicht gestrichen.

1.5 Dauert das Arbeits- oder Dienstverhältnis über den o.g. Zeitpunkt an, wird die Personalverantwortung an das Dez. I.2 überführt. Das Dez. I.2 wird beauftragt mit Dez. VI.3 die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten zu planen und in der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen.

1.6 Das Dez. I.2 regelt in Kooperation mit den Dezernaten für Arbeitsrecht (Dez. V.1) und für Personalverwaltung (Dez. I.1) die Überführung der Personen in eine Transfer-Gesellschaft sowie die Durchführung der unter 2.1 aufgeführten Maßnahmen.

2. Konkrete Maßnahmen der Vermittlung

Das erste Ziel der folgenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen besteht in der Vermittlung der Personen in ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

2.1 Maßnahmen für Personen, die nicht in die Transfer-Gesellschaft wechseln

2.1.1 Weiterqualifikation / Outplacementmaßnahmen

Personen, die noch einige Zeit in ihrer Stelle verbleiben können, werden Outplacement-Maßnahmen angeboten.³

2.1.2 Kooperation mit der Agentur für Arbeit in Düsseldorf

Die Arbeitsagentur Düsseldorf hat eine Kooperation angeboten. Dez. I.2 wird beauftragt, Gespräche über mögliche Optionen zu führen.

2.1.3 Kooperation mit potenziellen Arbeitgebern

Es wird eine Liste erstellt mit potenziellen Arbeitgebern in der Kirche und im Umfeld der Kirche:

- a) Gemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Verwaltungsämter etc.
- b) Diakonische Werke und Einrichtungen
- c) Ökumenische Einrichtungen
- d) Öffentliche Einrichtungen
- e) Christliche Vereine
- f) Sonstige Arbeitgeber

2.1.4 Publikation einer neuen EKIR – Stellenbörse

Alle an uns gemeldete oder von uns recherchierte offene Stellen werden im EKIR -Stellenportal veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird angemessen publiziert.

2.2 Überführung in eine Transfer-Gesellschaft

Dez. I.2 wird beauftragt, Vorgespräche über mögliche Optionen zu führen.⁴

Den betroffenen Personen wird angeboten, nach Einstellung ihres Arbeitsbereiches in ein befristetes Arbeitsverhältnis bei der zu beauftragenden Transfer-Gesellschaft einzutreten.

Das Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) wird damit beendet.

Dez. I.2 kann für die Durchführung dieser Maßnahme eine Fachkanzlei für Arbeitsrecht hinzuziehen. Dez. I.2 plant die entsprechenden Kosten.

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sollte keine der unter 2.1 genannten Maßnahmen zum gewünschten Erfolg führen, wird das Arbeitsverhältnis zur EKIR zum gesetzten Zeitpunkt beendet. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei Dez. I.1 bzw. für das Landeskirchenamt bei der Hausleitung.

³ Etwa bei der Firma „Consult“. In den Jahren 2007-2010 haben viele arbeitslose Theologinnen und Theologen Stellen im Rahmen dieser Maßnahmen Stellen gefunden. Hier sollten auch die Erfahrungen aus dem Kontext der eed/DWDE-Verhandlungen eingeholt werden, ggf. auch Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Firmen.

⁴ Etwa bei der Firma „Start“, bei der die EKIR Gesellschafterin ist. Sie hat eine eigene Transfer-Gesellschaft „Traq-GmbH“.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:

3.1 Verlängerung der Frist bei kürzeren Überschneidungen bis zum Ruhestand

3.2 Vorruhestand

3.3 Altersteilzeit

3.4 Auflösungsvertrag

3.5 Kündigung

Als ‚ultima ratio‘ wird die betriebsbedingte Kündigung nach Sozialauswahl ausgesprochen. Dez. I.1 kann zu diesem Zweck eine Fachkanzlei für Arbeitsrecht hinzuziehen und plant die entsprechenden Kosten.

II Immobilien

Beschluss des Kollegiums vom 04.02.2014 entsprechend gilt für Gebäude, für die eine Weiterverwertung noch nicht geklärt ist, dass die Zuständigkeit und Verantwortung für die Verwertung bei Dezernat VI.3 liegt. Die Kosten werden nach Übergabe auf entsprechend eingerichteten Vorkostenstellen verortet. Dezernat VI.3 wird beauftragt, die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten zu planen und in der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen.

III Kosten

1. Für die Vorbereitung der beschriebenen Maßnahmen im Prozess Haushaltskonsolidierung werden an Personal- und Sachkosten für 2014 bis zu 150.000,00 € außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

2. Die Kosten der Abwicklung von Arbeitsgebieten oder Einrichtungen sollen im Lage- und Risikobericht zusätzlich bzw. gesondert erläutert werden.

7. Erhöhung der Aufstockungsleistungen bei Altersteilzeit auf 83 %

Gemäß eines Beschlusses der Kirchenleitung am 21.11.2014

Nach der Altersteilzeitordnung findet bei Altersteilzeit eine Aufstockung grundsätzlich nur auf 76 % statt. Es gibt aber die Möglichkeit, durch Dienstvereinbarung diesen Betrag auf 83 % zu erhöhen.

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 21.11.2014 dem Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der Gesamtmitarbeitervertretung über die Erhöhung der Aufstockungsleistungen bei Altersteilzeit auf 83 % zugestimmt. Diese Dienstvereinbarung gemäß § 1 MVG-EKiR i.V.m. § 36 MVG.EKD ist am 8.12.2014 beschlossen worden.

Die Regelung gilt bei Altersteilzeit im Blockmodell für Mitarbeitende, deren Freistellung spätestens am 1.1.2023 beginnt. Bei Altersteilzeit nach dem

Teilzeitmodell muss das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1.1.2018 begonnen haben.

Diese Regelung gilt im Rahmen der Prozesse Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung auch in den Fällen, in denen durch Altersteilzeit eine mittelbare Einsparung ermöglicht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die durch die Altersteilzeit vorzeitig frei werdende Stelle mit einer oder einem von der Aufgabenkritik und der Haushaltskonsolidierung betroffenen Beschäftigten besetzt wird.

8. Abfindungen bei neuen Arbeitgebern außerhalb der landeskirchlichen Ebene

Beschluss durch die Kirchenleitung am 5.12.2014

Privatrechtlich Beschäftigte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und deren Arbeitsplatz von Maßnahmen im Zuge der Aufgabenkritik oder Haushaltskonsolidierung zukünftig ganz oder teilweise wegfällt und die außerhalb der landeskirchlichen Ebene im kirchlichen, diakonischen oder im sonstigen öffentlichen Dienst eine neue Arbeitsstelle finden, kann eine Abfindung in Höhe der Differenz der Summe aus insgesamt zwei Jahren zwischen der regulären Monatsvergütung, welche sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bezogen haben (abzüglich der jährlichen Sonderzuwendung) und der Vergütung, die sie zukünftig erhalten, gezahlt werden. Die Abfindung kann auf Antrag des Beschäftigten in zwei Raten ausgezahlt werden. Alle Angaben beziehen sich auf die Bruttobezüge.

Zum gegebenen Zeitpunkt ist ein entsprechender Betrag zurückzustellen.⁵

⁵ Satz durch Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 angefügt.

Anlage 4

Entwicklungsareale im Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR – Eckpunkte für den Prozess der Haushaltskonsolidierung

Bezugnehmend auf den Vorschlag der Kirchenleitung in der Vorlage zur Haushaltskonsolidierung unter Punkt V. 6 zur Verstärkung der religionspädagogischen Arbeit am PTI (S. 30/31), der vorsieht, die Aus- und Fortbildung der diese Arbeit wahrnehmenden Personen zu intensivieren, lassen sich auf dem Wege zu konzeptionellen Überlegungen folgende Entwicklungsareale beschreiben, die dringend mit personeller Ausstattung voran zu treiben wären

- **Zentrale religionspädagogische Herausforderung:**

Umgang mit Heterogenität/ Nicht versorgte Schulformen

Die im November erscheinende neue Denkschrift der EKD („Orientierung gewinnen – Der Beitrag des Religionsunterrichts zu einer pluralitätsfähigen Schule“) wird es zeigen: der Umgang mit Pluralität und Heterogenität wird in Gegenwart und Zukunft eine der wesentlichen und bleibenden religionspädagogischen Herausforderungen darstellen. Die Ansprüche an Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Gewinnung von Kompetenzen im Bereich Interreligiösen Lernens so wie der konzeptionellen wie praktischen Gestaltung von Konfessioneller Kooperation werden wachsen. Auch die Ergebnisse der empirischen Umfrage unter Religionslehrer/innen im Bereich der EKIR, die ebenfalls im November präsentiert werden, werden zeigen, dass diese beiden Bedarfe bezogen auf den Schulalltag sowie auf nötige Fortbildungen im Bereich der EKIR immens sind.

Besonders virulent sind diese Herausforderungen auch in Schulformen, die bisher im PTI nicht mit Fortbildungen und Unterstützungsleistungen versorgt und erreicht werden: Die Sekundarschule in NRW, die Gemeinschaftsschule im Saarland, die Realschule plus in Rheinland-Pfalz. In vielen Instituten innerhalb der EKD werden diese Schulformen gesondert in den Blick genommen. Dies geschieht im PTI bisher nicht. Diese Arbeit stellt, im scharfen Gegensatz zu den oben beschriebenen Herausforderungen, eine Leerstelle dar. In der Alpika-AG Sek I auf EKD-Ebene ist das PTI sogar nicht vertreten. Zu den Herausforderungen im Umgang mit Heterogenität kommt, besonders bezogen auch auf diese Schulwirklichkeiten, die Herausforderungen im Blick auf die Gestaltung von Bildungsgerechtigkeit hinzu.

Zu den Aufgaben einer hierfür einzurichtenden Stelle müssten gehören: Die Profilierung einer pluralitätsfähigen Religions- und Gemeindepädagogik. Diese Grundsatzarbeit ist für beide religionspädagogischen Arbeitsbereiche des PTI (Schule und Gemeinde) zu leisten, da sie in den Gesamthorizont der Herausforderungen gehören (vgl. nur die Herausforderungen im Elementarbereich). Dies muss wissenschaftsbasiert (Kontakt zur Forschung) und politisch vernetzt (Gremienbeteiligung) geschehen können.

Dazu gehört insbesondere:

1. Konzeptionen, Fortbildungen und Materialien zum Interreligiösen Lernen
2. Konzeptionen, Fortbildungen und Materialien zur Konfessionellen Kooperation
3. Konzeptionen, Fortbildungen und Materialien zum Umgang mit Heterogenität als einem Aspekt von Inklusion (hier gibt es Anschlusspunkte zu einem weiteren Institutsschwerpunkt, s.u.) und als Teil von Schulentwicklung.
4. Fortbildungen und Materialien für die Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Realschule plus.
5. Lehrplanarbeit
6. Begleitung von Lehramtsanwärter/innen /Ausbildungskoooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)

Stellenbedarf: 100 % Stelle (100.000 Euro), plus Sachkosten (25.000 Euro)

Bei einem Stellenumfang von 50 % würden die Punkte 4-6 im Fokus stehen, die Punkte 1-3 könnten nur reduziert Teil der Arbeit sein.

- **Zentrale religionspädagogische Herausforderung:**

- Coaching, Beratung, Supervision, Resilienz

Zur evangelisch gegründeten Bildungsverantwortung gehört für den religionspädagogischen Bereich der Blick auf die Persönlichkeit der pädagogisch Verantwortlichen. Forschungen und Bildungsanalysen zeigen die Wichtigkeit dieses Arbeitsschwerpunktes für die Fortbildung deutlich. So muss für einen guten Unterricht und für eine humane Schulkultur in die Persönlichkeitsentwicklung von Lehrpersonen investiert werden (vgl. nur die Hattie-Studie). Einem evangelischen Bildungsverständnis entspricht es fundamental, auch im Horizont von Schulentwicklung, dass Kirche den „Lebensraum Schule“ in den Blick nimmt, und neben den Angeboten für Schüler/innen (Schulseelsorge) Angebote für Lehrer/innen verlässlich anbietet (und sie so dem risikobehafteten Bereich der Selbstorganisation enthebt).

Im gleichen Maße gilt dies für die pädagogischen Praxisfelder im Kontext von Gemeinde, vom Elementarbereich, über die Konfirmandenarbeit bis zur Offenen Tür. Auch hier generieren gesellschaftliche wie kirchliche Umstrukturierungs- und Wandlungsprozesse ständig neue Herausforderungen und Anpassungsleistungen, die nicht nur organisatorisch, sondern für die Arbeit an der Persönlichkeitsstruktur von Erzieherinnen, Gemeindepädagogen/innen und Pfarrer/innen, ihren Entwicklungen und Ressourcen ein verlässliches und kontinuierliches Angebot zur Bearbeitung brauchen.

Dies kann als neues Arbeitsgebiet des PTIs in zwei Richtungen projiziert werden.

1. Angebote für alle Arbeitsbereiche (Schule und Gemeinde):
 - a) Angebote im Bereich Coaching, Beratung und Supervision. In vielen Instituten der EKD (so auch im PI in Villigst) ist dieser Bereich schon lange ein eigenes Arbeitsgebiet.
 - b) Angebote im Bereich Resilienz, Ressourcenorientierung, Spiritualität, Reformatio – auch hier wachsen in vielen Instituten EKD-weit diese Arbeitsbereiche angesichts der gesamtgesellschaftlichen Beschleunigungstendenzen, die auch im Bildungssektor Prophylaxe und Begleitung immer nötiger erscheinen lassen, nicht zuletzt aus bildungstheologischen Grundüberzeugungen.
2. Diese PTI-Angebote werden weitergehend im Kontext der allgemeinen Lehrerfortbildung verortet. Hier kann an erfolgreiche Erfahrungen der GEE der letzten Jahre angeknüpft werden. Vernetzungen mit der Arbeit der Schulreferate und der Bezirksbeauftragten sind sinnvoll, einerseits zur Unterstützung von Schulinternen Fortbildungen (SchilF) und vor allem auch zur Entwicklung von „Fortbildungen für Fortbildner“. Dies wird auf der Konferenz für Kirchliche Lehrerfortbildung kontinuierlich abgestimmt.

Stellenbedarf: 100 % Stelle (100.000 Euro), plus Sachkosten (25.000 Euro)

Bei einem Stellenumfang von 50 % würde der Punkt 1 im Fokus stehen, der Punkte 2 könnte nur reduziert Teil der Arbeit sein.

- **Zentrale religionspädagogische Herausforderung:**

Ausbau des Themenschwerpunktes Inklusion für alle Arbeitsbereiche

Die EKIR hat sich seit der Landessynode 2012 öffentlich als Agentin für die Belange der Inklusion präsentiert. In der allgemein-pädagogischen wie auch in der religionspädagogischen Praxis sind jedoch die Fragen nach der Umsetzbarkeit und Praktikabilität dieses hoch konsensualen kirchlichen Anliegens immens. Den Fortbildungsanfragen aus Kindertageseinrichtungen, Gemeinden und Schulen können die Dozenten/innen des PTIs nur in einem höchst rudimentären Umfang gerecht werden. Neben der ausgelasteten Arbeit im Bereich „Integrative Gemeindearbeit“ (ab April 2015 100%-Stelle Sabine Ahrens), müsste vor allem die multiplikatorische Arbeit erweitert werden, die helfen würde, das Anliegen der Schulung und Implementation in den Praxiskontexten vor Ort – von KiTa bis Gymnasium – umzusetzen. Aufbauend auf Erfolgsmodelle in der EKIR (Ausbildung von Inklusionsberatern/innen in Schulen in Kooperation mit der GEE, wissenschaftlich begleitet und evaluiert vom Comenius-Institut) und anderer Landeskirchen (vgl. vor allem PTZ Stuttgart/RPI Karlsruhe, dort auch für die Konfirmandenarbeit), sind Fortbildungsmodelle für Inklusionsberater/innen das multiplikatorische Modell der Zukunft.

Zu diesen Praxisrealisationen von Inklusion gehört auch die Beförderung der Implementation der Orientierungshilfe „Da kann ja jede/r kommen – Inklusion und kirchliche Praxis“, die EKD-weit nachgefragt wird, und nach zwei Auflagen mit 16.000 Exemplaren, in die dritte Auflage gehen wird. Auch diese wachsende Nachfrage ist mit den bisherigen Personalressourcen nicht zu bedienen.

Schließlich sind auch die zahlreichen Anfragen für Kooperationen zur Inklusionsentwicklung nur mit einer Ressource für ein gezieltes Projektmanagement zu realisieren.

Diese Arbeit sollte – wie schon der Arbeitszweig „Integrative Gemeindegemeinschaft“ – im Bereich „Gemeinde“ des PTIs angesiedelt sein (jedoch auch den Schulbereich mit in den Blick nehmen und die sich hier zeigenden Schnittstellen bearbeiten). Folgende Aspekte würden diesem neuen Arbeitszweig ausmachen:

1. Fortbildung zu Inklusionsberater/innen im Elementarbereich
2. Fortbildung zu Inklusionsberater/innen in der Konfirmandenarbeit
3. Fortbildung zu Inklusionsberater/innen für alle Schulformen
4. Implementationshilfen für die Arbeit mit der Orientierungshilfe
5. Kooperationsmanagement (DW, Montag-Stiftung)

Stellenbedarf: 100 % Stelle (100.000), plus Sachkosten (25.000)

Bei einem Stellenumfang von 50 % würden die Punkte 1-3 im Fokus stehen, die Punkte 4-5 könnten nur reduziert Teil der Arbeit sein.

14.10.2014

Grundüberlegungen für den Ausbau der Schulseelsorge

1. Evangelische Schulseelsorge und ihr Selbstverständnis

Evangelische Schulseelsorge

- ist ein von der evangelischen Kirche getragenes Angebot an Menschen in der Schule. Sie bietet Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und geistlich-liturgische Begleitung im sinnstiftenden Horizont des christlichen Glaubens
- richtet sich an einzelne und Gruppen
- vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten in der Schule und ist auch Partnerin der schulischen Krisenintervention
- leistet einen Beitrag zu einer am Bedarf und den Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler orientierten humanen Schulkultur.“

So formuliert der Entwurf eines „Orientierungsrahmen(s) für die Evangelische Schulseelsorge in der EKD“ (2013) in einer Art Quintessenz das Selbstverständnis des Handlungsfeldes „Schulseelsorge“.

In der evangelischen Schulseelsorge kommen drei kirchliche Handlungsfelder zusammen:

Schulische Religionspädagogik, schulbezogene Jugend(bildungs)arbeit und Seelsorge.

Schulseelsorge versteht sich als christlich motivierte Lebensbegleitung und will Schülerinnen und Schülern eine im Evangelium begründete Lebenszuversicht eröffnen. In all ihren verschiedenen Formen zielt sie darauf, dass Schülerinnen und Schüler sich selbst als persönlich angenommene, von Gott gewollte und geliebte Menschen erfahren. Sie bereichert so den Lebensraum Schule, indem sie Seelsorge und Beratung anbietet, Räume für spirituelle Erfahrungen in der Schule eröffnet und bei der Gestaltung einer humanen Schule mitwirkt.

In vier Handlungsbereichen gewinnt Evangelische Schulseelsorge ihre Gestalt:

- persönliche Begleitungs- und Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern ...
- Bildungs- und Freizeitangebote für Gruppen (Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Tage religiöser Orientierung, Studententage ...)
- Gestaltung von Schule als Lern- und Lebensort (Mitarbeit im sozialen Netz der Schule, Mitverantwortung für die Schulkultur, Gottesdienste, Meditationen ...)
- Vernetzung mit dem Umfeld (Kooperation mit Kirchengemeinden, Beratungseinrichtungen, anderen Bildungsträgern)

Über den zeitlichen Rahmen des Religionsunterrichtes hinaus kann evangelische Schulseelsorge durch die lebens- und erfahrungsgemäße Vertiefung der biblischen Botschaft religiöse Bildung, Beratung und Begleitung anbieten.

2. Warum Schulseelsorge?

In der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen heute hat die Schule zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die tägliche Verweildauer verlängert sich, und neben dem Unterricht spielen außerunterrichtliche Angebote zunehmend eine Rolle. Die Entwicklung zum Ganztags Schulwesen zeigt: Lebenszeit von Kindern und Jugendlichen ist in hohem Maße Schulzeit. Deshalb nimmt die Kirche ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr, wenn sie auf die Qualität von Schule achtet und ihrerseits durch eigenes Engagement dazu beiträgt. Zur Qualität von Schule gehört nicht nur guter Fachunterricht. Als Lern- und Lebensraum erfüllt die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag auch im Rahmen der Kommunikationsformen, Haltungen und Verhaltensweisen, die allgemein in ihr vorherrschen.

Kinder und Jugendliche brauchen innerhalb der Schule Menschen, die Zeit für sie haben angesichts der vielfältigen Herausforderungen, die Kindheit und Jugend mit sich bringen:

- Der Gestaltungsspielraum für die eigene Biografie ist gesellschaftlich größer geworden, aber auch der Gestaltungszwang und die Gefahr des Scheiterns
- Schon Kinder erleben biografische Umbrüche, etwa in ihren Familien, und kommen mit diesen Erfahrungen in die Schule
- Jugendliche erleben neue Freiräume und spüren zugleich, dass sie für das Gelingen und Scheitern verantwortlich sind.

Die Medien vermitteln eine Fülle von Informationen und ermöglichen den Einstieg in virtuelle Welten. Die Schule muss hier einen orientierenden Beitrag leisten zum sinnvollen Umgang mit diesen vielfältigen Wahrnehmungen und Möglichkeiten (Medienkompetenz).

Die Schule ist ein Spiegel des gesellschaftlichen Lebens. Hier begegnen sich Menschen mit unterschiedlicher kultureller und ethnischer Herkunft sowie religiöser Zugehörigkeit in größerer Nähe und Intensität als sonst im öffentlichen Raum. Daraus ergeben sich Lernchancen, aber auch Konflikte, die besondere Herausforderungen für die Gestaltung des Schullebens darstellen.

In dieser „Gemengelage“ brauchen die Schülerinnen und Schüler Menschen, die sie in ihren Fragen unaufdringlich, aber verlässlich begleiten, die ihnen in den manchmal diffusen Erfahrungen beistehen und ihnen Wege zur Bewältigung biografischer Probleme aufzeigen. Das ist Herausforderung und

zugleich Chance für eine positive Form von „Kirche in der Schule“, die orientierende Kraft des Evangeliums zu kommunizieren.

Evangelische Schulseelsorge ist somit eine besondere Form „verantwortlicher kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft“ (Bernd Schröder), der angesichts der demografischen Entwicklung und einer zukunftsorientierten missionarischen Ausrichtung der Kirche eine wachsende Bedeutung zukommt.

3. Ausgangslage in der EKIR

a) Schulseelsorgequalifikation auf der Basis der Beschlusslage der LS 2006

Die Landessynode 2006 hatte das „Pilotprojekt Schulseelsorge“ in ein kontinuierliches Qualifizierungsangebot des Pädagogisch-Theologischen Instituts (PTI) überführt. Zielgruppe sind Pfarrerinnen und Pfarrer in der Schule sowie evangelische Lehrerinnen und Lehrer. Zusätzliche Ressourcen wurden dazu nicht bereitgestellt. Dozentin Frau Prof. Dr. Baumann hat diese Aufgabe (Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen) mit einem Stellenanteil von ca. 10% übernommen, unterstützt durch das Fachdezernat (IV.2 – Schulische Bildung), einem kleinen Kreis von ehrenamtlich tätigen Fachreferenten (für Supervision etc.) und anderen Kooperationspartnern (z.B. die Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit). Alle zwei Jahre findet ein Kurs „Qualifizierung Schulseelsorge“ mit etwa 15-20 Teilnehmenden statt, dazwischen erfolgt die Durchführung eines sog. „Nachhaltigkeitstages“ mit Absolventinnen und Absolventen, der vor allem dem Erfahrungsaustausch dient. Insgesamt wurden seit dem Beginn der Pilotphase (2002) 185 Schulpfarrerinnen und –pfarrer sowie Religionslehrerinnen und -lehrer aus allen Regionen der EKIR auf der Basis eines mit den Programmen anderer Landeskirchen abgestimmten Curriculums qualifiziert.

b) Beispiele von Schulseelsorge in der EKIR

Die konkreten Beispiele von Schulseelsorge in der EKIR weisen eine große Bandbreite auf, je nach Situation der Schule, der (organisatorischen) Rahmenbedingungen und der Neigungen der Schulseelsorgerinnen und –seelsorger:

An kleinen Systemen (z.B. Grundschulen) erfolgt Schulseelsorge beispielsweise in Form von religiösen Projekttagen durch die Religionslehrerin. An einer Gesamtschule verantwortet die Schulseelsorgerin zusammen mit einer Schülergruppe das „spirituelle Angebot“ der Schule: Gottesdienste, Pausengebet, Raum der Stille, „Wort zur Woche“ auf der Homepage der Schule. An einer Förderschule, die von körperlich schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern mit teilweise geringer Lebenserwartung besucht wird, konzentriert sich die Schulseelsorge auf die Trauerarbeit. In einem Gymnasium hat der Schulseelsorger eine verlässliche Sprechstunde und führt Tage „religiöser Orientierung“ durch. In einem großen Berufskolleg sind die Schulseelsorger in das umfassende Beratungsangebot der Schule eingebunden

(„Take-Care-Team“). Eine Schulreferentin, die den Qualifizierungskurs absolviert hat, nutzt die erworbenen Kompetenzen in ihrer Beratungsarbeit an Schulen und in ihrer Fortbildungsarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern.

4. Herausforderungen und Chancen eines ausgeweiteten Engagements im Bereich der Schulseelsorge

Das unter b) skizzierte bisherige Engagement ist bemerkenswert, allerdings steht es angesichts der Herausforderungen und Chancen, die das Handlungsfeld Schulseelsorge im Blick auf die Zukunft in sich trägt, auf zu schwachen Füßen und ist längst an seine Grenzen gestoßen. Diese Erkenntnis liegt dem Vorschlag der AG 1 zugrunde (Personalkosten für eine Fachstelle zuzüglich Sachkosten für Projektanschübe, Finanzierung von Entlastungsstunden etc.). Derzeit steht in der EKIR nur eine 10%-Stelle für diese Arbeit hauptamtlich und damit verantwortlich zur Verfügung. Um das Angebot der Schulseelsorge nachhaltig zu etablieren und den EKD-weit entwickelten Standards nachkommen zu können, braucht es die Einrichtung einer Vollzeit-Fachstelle (Dozentur), wie es in anderen Landeskirchen erfolgt: z.B. EKHN, EKP; EKvW u.a. Die Badische Landeskirche beispielsweise arbeitet mit insgesamt drei Studienleitern im Bereich der Schulseelsorge und hat die Schulseelsorge als herausragendes Feld einer innovativen kirchlichen Bildungsarbeit eingestuft.

Hauptaufgabe einer solchen Fachstelle am PTI wäre die Durchführung der Qualifikationen, die kontinuierliche nachhaltige Begleitung der Schulseelsorgerinnen und –seelsorger (Netzwerk), Anstoß und Unterstützung von Projektentwicklungen („Leuchttürmen“) vor Ort (in Vernetzung mit den Schulreferaten in den Kirchenkreisen) und die vertiefte Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Institutionen (z.B. Beratungsstellen, kath. Schulpastoral, Fachseminare etc.).

Zielgruppen der Qualifizierung wären a) Schulpfarrerinnen und –pfarrer bzw. Vikarinnen und Vikare in ihrer schulpädagogischen Ausbildung (Weiterentwicklung ihrer Basiskompetenzen, ähnlich wie bei KSA), Gemeindepädagogen, die sich für den Schuldienst qualifizieren, aber vor allem und zunehmend b) (Religions)-lehrerinnen und –lehrer. Die zweite Zielgruppe ist angesichts des zu erwartenden Rückganges der Pfarrstellen von besonderer Bedeutung, dieses Angebot kirchlicher Präsenz in der Schule zu gewährleisten.

Übersicht über die Maßnahmen (II) zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschluss auf Seite	Begründung auf Seite	Einsparsumme	Zielbudget
1	Schulen	3	17	4.500.000 €	6.300.000 €
2	ALO-Fonds	4	18	1.150.000 €	1.000.000 €
3	KiHo Wuppertal/Bethel	5	20	1.000.000 €	
4	Medienverband	5	20	750.000 €	900.000 €
5	Haus der Begegnung	6	21	1.000.000 €	
6	PTI	6	22	-250.000 €	
7	Ev. Akademie	7	22		1.420.000 €
8	Studierendenarbeit	7	23	700.000 €	2.500.000 €
9	FFFZ	8	24	550.000 €	80.000 €
10	Landeskirchenamt	8	25	500.000 €	
11	Jugendarbeit und Auslandsfreiwilligendienste	9	27	420.000 €	2.200.000 €
12	Haus der Stille	10	28	320.000 €	290.000 €
13	Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste	10	29	300.000 €	1.193.442 €
14	Arbeitsbereich Ökumene	11	29	150.000 €	13.424.357 €
15	Einrichtung für Männerarbeit	11	30	90.000 €	97.738 €
16	Blindenseelsorge	12	30	62.000 €	80.000 €
17	Gender- und Gleichstellungsstelle	12	31	52.000 €	400.000 €
18	Binnenschifferdienst und Deutsche Seemannsmission	12	31	27.000 €	88.850 €
				11.321.000 €	

66/23/19

Ev. Kirche von Westfalen
– Die Präses –

Drucksache 3 Anlage 7
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
– Der Vorstandsvorsitzende –

LKA 25.09.2014

An den
Präses der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Herr Präses Manfred Rekowski
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf



Präses

Bielefeld, 19.09.2014

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Sehr geehrter Herr Präses,
lieber Bruder Rekowski,

nachdem Sie uns über die Beschlüsse der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Haushaltskonsolidierung informiert haben und dazu am Rande der Sitzung der Kirchenkonferenz am 11. September 2014 ein erstes Gespräch zwischen Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche stattfinden konnte, nehmen wir hiermit als Vertragspartner der Evangelischen Kirche im Rheinland die Gelegenheit wahr, uns zu der uns gemeinsam verbindenden Frage nach der Zukunft der kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu äußern.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel stellen dazu fest:

1. Die Trägerschaft kirchlicher Hochschulen ist eine gesamtkirchliche Aufgabe. Daher beteiligt sich die EKD daran finanziell und personell im Rahmen der Trägerstrukturen (Kirchenkonferenz vom 26./27. März 2003 / 1./2. September 2004).
2. Anstelle von bisher drei kirchlichen Hochschulen wurden zwei kirchliche Hochschulen gesamtkirchlich als notwendig aber auch als ausreichend angesehen; die Fusion der kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal wurde angeregt (Kirchenkonferenz vom 26./27. März 2003 / 1./2. September 2004).

24/56-93: Rekowski

Das Landeskirchenamt der EKvW
Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld
Fon: (05 21) 5 94-200
E-Mail: sekretariat-praeses@lka.ekvw.de

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Pastor Ulrich Pohl
Königsweg 1 33617 Bielefeld
Fon: (05 21) 1 44-3500
E-Mail: ulrich.pohl@bethel.de

LKA 25.09.2014

3. Auf der Basis der Überlegungen der Kirchenkonferenz erfolgte die Zusammenlegung der kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal. Da die Evangelische Kirche im Rheinland auf dem „Hauptstandort“ Wuppertal bestand, wurde die grundständige Ausbildung in Bethel aufgegeben und dort ein diakoniewissenschaftliches Institut errichtet. Die Umsetzung erfolgte durch einen entsprechenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und den v. Bodelschwingschen Stiftungen.
4. Die kirchenpolitischen Gründe für den Erhalt kirchlicher Hochschulen haben sich seit der Beratung der Kirchenkonferenz nicht verändert. Angesichts der langfristigen Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche ist ein Rückzug der Kirchen aus der Trägerschaft eigener Ausbildungsstätten strategisch nicht zu rechtfertigen.
5. Verhandlungen zur Realisierung von Einsparpotentialen und zum Erhalt weiterer Drittmittel sollten zwischen den Vertragsparteien unter Einbeziehung der EKD aufgenommen werden; ein Einsparvolumen von 1 Mio. Euro allein für die Evangelische Kirche im Rheinland wird dabei aber nicht darstellbar sein. Eine einvernehmliche Regelung der Vertragspartner über die Aufgabe der kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ohne eine ausdrückliche Kündigung des Vertrages seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint derzeit ausgeschlossen.

Wir haben sowohl unsere – wie auch den Vertreter der EKD im Kuratorium der Kirchlichen Hochschule sowie den Vorsitzenden des Kontaktausschusses EKD-Rat/Fakultätentag, Herrn Bischof Prof. Dr. Martin Hein, entsprechend unterrichtet. Eine Information der Landessynode wird bei ihrer nächsten Synodaltagung im November erfolgen.

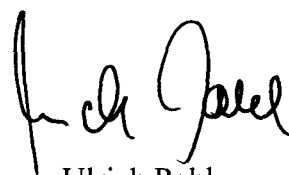
Wir dürfen Sie herzlich bitten, unsere Stellungnahme in die weiteren Beratungen zur Haushaltskonsolidierung in der Evangelischen Kirche im Rheinland einzubeziehen.

In der Hoffnung, dass es zu einvernehmlichen und gesamtkirchlich akzeptablen Lösungen kommen kann, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Annette Kurschus
Präses



Ulrich Pohl
Vorstandsvorsitzender